

Schwäbische Kunkelstuben

Ihr Brauchtum und ihre Bekämpfung

Ein Beitrag zur Geschichte des Bauerntums.

Von Anton Naegele

I.

Selten ist in so kurzer Zeit eine uralte Einrichtung dem Zeitwandel zum Opfer gefallen wie der jahrhundertealte Brauch der Kunkel- oder Spinnstuben. Zwei technische Faktoren haben in den letzten Jahrzehnten zu ihrem völligen Untergang beigetragen: die Maschine hat die Jahrtausende währende Handarbeit bei Bereitung von Flachs und Hanf fast völlig verdrängt; das Erdöl und noch mehr das elektrische Licht hat den Hauptzweck der Kunkelstubeneinrichtung, die Ersparnis von Licht bei gemeinsamer Spinnarbeit in den Dörfern, ausgeschaltet. Auch für die Erreichung des Nebenzwecks, der geselligen Unterhaltung, hat nach Ersatz der Handarbeit durch Fabrikarbeit das moderne Verkehrs- und Vereinswesen in weit reichlicherem Maße gesorgt. Das Radio, die letzte und neueste Erfindung zur Verschönerung des Heims und der Gemeinsamkeit, brauchte nicht mehr jenen primitiven Veranstaltungen den Garaus zu machen.

Noch weit bis in das 19. Jahrhundert hinein hat in den meisten Dörfern Württembergs der nach Landschaften verschiedentlich bezeichnete Brauch geherrscht, bei abendlichen Zusammenkünften, in verschiedenen Häusern abwechselnd, die gemeinsame Arbeit mit Spindel und Kunkel oder auch Spinnrad zu betreiben, zunächst, um dabei Licht und auch Holz zu ersparen, bei besserem Kerzen- oder Petroleumlicht statt des armseligen Leinöldochts die Hände zu regen und dabei in Lied, Musik, Tanz oder Schmausereien sich für die lange Tagesarbeit zu entschädigen. Ich selbst habe noch in Studienjahren bei Ferienaufenthalten auf der schwäbischen Alb das dort meist „Höstuben“ genannte Spinnstubenwesen kennen gelernt¹. Auch nach beruflicher Anstellung in Oberschwaben hörte ich von dem Brauch, der in

¹ Diese Jugenderinnerung spornte neben anderem bei Abfassung meiner Doktor-dissertation über Johannes Chrysostomus und sein Verhältnis zum Hellenismus (1902) mich an, bei der durch eine Stelle des griechischen Kirchenlehrers gebotenen Behandlung des weiten Gebiets der Arbeitsdichtung auch auf die Spinnlieder näher einzugehen, siehe unten Anm. 12.

einzelnen Gegenden des oberen Donautals bis vor wenigen Jahrzehnten noch geherrscht hat². Seitdem das Spinnen mit Spindel oder Spinnrad aufgehört hat (nur mit kurzer Unterbrechung in einzelnen Bauernhäusern während des Weltkriegs, wo man bei Mangel von Fabrikleinen alte Spinnräder aus den Rumpelkammern oder Oberlingen, aus den Schönzimmern oder Altertums-sammlungen wieder hervorgeholt und ich selbst für eine Bauernstube in der Gmünder Heimat ein solches „Altertum“ zu neuzeitlicher Wiederverwendung gestiftet habe), hielt sich noch da und dort als kümmerlicher Ersatz das Sticken, Spitzenklöppeln und andere Heimarbeit mit teilweise ähnlicher Anziehungskraft zur Weiterführung der alten Sitte.

Viele Jahrhunderte lang hatte sich ohne Zweifel die Spinnstube als Trägerin nicht nur von Volksbräuchen, auch von volkstümlichen Überlieferungen, von lied- und sagenbildenden Volkskräften erwiesen. Von diesem volkskundlichen Standpunkt aus mag man das völlige Verschwinden eines solchen Hortes völkischer Sitten bedauern. Die Fabrikarbeit, Wanderfreiheit, soziale Zerklüftung u. a. hatten auch im Dorfleben das alte Gefühl engerer Zusammengehörigkeit gelockert. Mit dem allmählichen Absterben des Brauchs trat in den Kunkelstuben an Stelle schöpferischer Unterhaltung und freier Volkslieddichtung das weniger Geist beanspruchende Spiel des jungen Volks, so Brett-, Würfel-, Kartenspiel, Mühleziehen, Damenbrett, das in Oberschwaben einst häufige „Baschen“, das Lesen von Zeitungen und Büchern. Die wenigen im letzten Jahrhundert aufgezeichneten schwäbischen Spinnstubenlieder oder Kunkelstubenmärchen, die Anton Birlinger³ aufgezeichnet hat, weisen auf eine absteigende Linie im Lauf des 19. Jahrhunderts hin.

Eine besondere Art von Unterhaltung in den Kunkelstuben des letzten Jahrhunderts wird von der Münsinger Alb⁴ berichtet. In Ennabeuren wurde eine volkstümliche Art des Tischrückens geübt in Verbindung mit dem Hauptarbeitswerkzeug der Kunkelstuben. Auf dem Kunkelgestell befestigte man waagrecht ein Brettchen zum Händeauflegen; Klopfen der Füße wurde als Antwort auf die Fragen nach Geheimnissen der Zukunft aufgefaßt. Man nannte dieses Spiel „die Kunkel hocken (= hüpfen) lassen“. Die Obrigkeit schritt bald dagegen ein; nur in Erinnerungen alter Leute lebte die Überlieferung noch fort. In denselben Gegenden, den entlegenen Dörfern der Hochfläche und des Südbahngs der Alb, wurden in dieser letzten Zeit noch neben Gesang, Musik, Spiel und Tanz auch allerlei Schmauserien veranstaltet. Neben bloßem Karten und Rauchen der Erwachsenen (Erbstetten)⁵ hören wir von Beköstigungen der Knaben, die fleißig Spindel oder Kunkel handhabten; es ist das im Oberamt Riedlingen⁶ sogenannte „Netz-wasser“, eine Aufwartung mit Äpfeln, Schnitz- und Butterbrot. Dort übten früher nicht nur Frauen und Mädchen, auch Knaben und Männer teilweise

² Vgl. Beschreibung des Oberamts Riedlingen. Stuttgart 1923, S. 478.

³ Aus Schwaben. Sagen, Legenden, Aberglauben, Sitten, Rechtsgebräuche, Ortsneckereien, Lieder, Kinderreime. Bd. 2. Wiesbaden 1874, S. 358 ff.

⁴ Beschreibung des Oberamts Münsingen. Hrsg. vom K. Statistischen Landesamt. Stuttgart 1912, S. 384. ⁵ OA. Münsingen, S. 384. ⁶ OA. Riedlingen, S. 478.

das Spinnen⁷. An schulfreien Nachmittagen durften die Knaben zur Kunkel „in andere Häuser gehen“. Für die Ledigen war ein besonderes Kunkelfest am Donnerstag nach dem 2. Adventssonntag; auf der Riedlinger Alb (höchst gelegenes Dorf Upflamör) hieß es die „Nidelnacht“; mit Bratwürsten, Wecken und Braumbier fand Bewirtung statt.

In der Gegend um den Bussen hieß man diese Art Vergnügung das „Silfesteren“. Auf der Münsinger Alb⁸ gab es noch vor kurzem zum Ein- und Ausstand, d. h. am Anfang und Ende der Hostubenzzeit, sowie an Lichtmeß und Fastnacht samt Aschermittwoch, teilweise auch am Nikolaustag, in den Klöpflesnächten (Laichingen) und am Pfeffertag ähnliche Festereien; die Buben tranken Bier, die Mädchen Kaffee mit Kuchen. Eine besondere Art leiblicher Erquickung gab es in den Kunkelstuben zu Magolsheim (Krs. Münsingen), wo man in der Woche vor S. Thomas den Röhrenbrei (mundartlich Rairebrei, Brei in der Ofenröhre?) für das Jungvolk kochte⁹. Auch von Entschädigungen der Stubenbesitzer hören wir aus jener Gegend; als Entgelt für das verbrannte Öl erhielten sie in letzter Zeit noch Weihnachtsgeschenke für die Kinder, Zucker und Kaffee zu verschiedenen Zeiten an die Hausfrauen, Tabak an die Hausväter verteilt. Eine besondere Art Entlohnung für Kunkelstubenhalter war in der Laichinger Gegend der Marktschoppen. Krämer hatten dort als besonderes Anrecht Warenabkauf in ihrem Laden¹⁰.

Als Dauer der Kunkelstubenzzeit galt auf der schwäbischen Alb hauptsächlich der Winter; in den verschiedenen Landorten war bis vor kurzem Beginn und Ende der Lichtstuben verschieden angesetzt. Teilweise ging man auch das ganze Jahr „zur Kunkel“, in die Lichtstuben. Nach guter Sitte sollte die Jugend erst mit 16 Jahren, nach Entlassung aus der Fortbildungsschule oder Christenlehre Kunkelstuben besuchen. Gewöhnlich erfolgten die Zusammenkünfte am Nachmittag in freien Stunden bis zum Viehfüttern und dann wieder nach dem Abendessen. An einzelnen Orten ging man auch tagsüber und sonst noch in die Lichtstube¹¹.

Die Kulturgeschichte erweist die Spinnstuben als die Wiege einer besonderen Art von Poesie. Seit Karl Bücher in seinem mehrere Auflagen erlebenden köstlichen Buch „Arbeit und Rhythmus“¹² die Arbeit bzw. den Takt gemeinsamer Arbeit als Schöpfer des riesigen Gebiets der Arbeitspoesie bei den verschiedensten Natur- und Kulturvölkern der alten und neuen Zeit nachgewiesen hat, ist auch die Volkskunde und Literaturgeschichte der Frage nach der die Bearbeitung von Flachs begleitenden Volksdichtung näher getreten. Schon mit der Wergbereitung, der Flachsliche, dem Rie-

⁷ Ebda, S. 478.

⁸ OA. Münsingen, S. 384.

⁹ Ebda.

¹⁰ OA. Riedlingen, S. 478; OA. Münsingen, S. 384.

¹¹ Ebda, S. 384, 478.

¹² Zuerst als Abhandlung in den Berichten der K. Sächsischen Ges. d. Wiss. 1897. 2. Aufl. Leipzig 1899; nach der 3. stark verm. Aufl. 1902 beantragte der Gelehrte die Aufnahme meines patristisch-literarischen Beitrags über Arbeitslieder bei Chrysostomos, ein erweitertes Kapitel aus der Tübinger Dissertation des cand. phil., in die Leipziger Akademieberichte S. 101–142.

feln, sind Gesänge im Takt der Arbeit verbunden¹³; auch andere außer den Arbeitstaktgesängen, wie die sogenannten „Bettelhochzeiten“, Zählgeschichten in Liedform und „andere naive Erzeugnisse der Volksdichtung“ fanden seitdem Beachtung¹⁴. Der große Kenner des technischen und volkswirtschaftlichen wie des kultur- und literaturhistorischen Elements der Arbeitspoesie, K. Bücher¹⁵, steht nicht an, den Ursprung all dieser „seltsamen Gebilde der Arbeitspoesie“ in der unter verschiedenen Namen verbreiteten Einrichtung der Spinn-, Kunkel-, Rocken-, Lichtstube zu suchen. Wie dieser Brauch sich einst in ganz Deutschland erhalten hatte, so läßt sich seine Verbreitung auch außerhalb unseres Vaterlandes „von der Bretagne bis zum Himalaja“ nach Karl Bücher¹⁶ nachweisen.

Wenn auch Texte echter volkstümlicher Spinnstubenlieder aus deutschem Sprachgebiet nur in kleiner Zahl, noch weniger aus anderen Ländern dem Leipziger Forscher¹⁷ bekannt geworden sind, so haben wir doch einige Notizen über solche Schätze volkstümlicher Arbeitsdichtung ihm zu verdanken. „Die meisten der sog. Spinnlieder unserer Volksliedersammlungen sind wegen ihrer moralisierenden Tendenz verdächtig“, bekennt er als Fachmann¹⁸. Die Kunstpoesie, die ja schon in Spinnliedern bei griechischen und lateinischen Klassikern (Euripides, Theokrit, Vergil und Catull) ihre Vorgänger hat, schaltet der Forscher ebenfalls in seinem köstlichen Buch „Arbeit und Rhythmus“ aus, da sie „keine richtige Vorstellung mehr von Form und Inhalt der im wirklichen Leben zur Spindel gesungenen Lieder geben¹⁹. Von Improvisationen zu solchen Spinnliedern weiß Karl Bücher zu berichten aus Westfalen, der afrikanischen Negerdichtung, aus Neugriechenland, Niederdeutschland, der Lausitz, Lettland²⁰. Annette von Droste-Hülshoff, die westfälische, in Meersburg am Bodensee begrabene Dichterin, die für ihre Zeit ganz hervorragende volkscundliche Interessen zeigte und auch teilweise schriftlich bearbeitete, erzählt in ihren „Letzten Gaben“²¹ allerlei Bräuche aus der Paderborner Gegend, wo die Landleute zum Teil aus dem Stegreif volkstümliche, die gemeinschaftliche Arbeit belebende Gesänge in Spinnstuben, beim Ackern, beim Flachsraufen und Flachsbrechen pflegten. Selbst auf den fernen nordischen Inseln der Faröer erklangen in den Spinnstuben Gesänge zur Arbeit, Heldenlieder epischer Art, wenn auch nicht solche lyrische im Ton und Takt der Flachs- und Spinnarbeit²².

Während der soziale und folkloristische Einschlag der Kunkelstuben alle Anerkennung seitens der Volkskunde verdient, hat bis zum Ende dieser Zu-

¹³ A. Birlinger, Aus Schwaben, Bd. 2, S. 351.

¹⁴ Arbeit und Rhythmus³, S. 87 ff. ¹⁵ A. a. O., S. 93.

¹⁶ Die Entstehung der Volkswirtschaft³. Leipzig 1901, S. 309 ff.; Arbeit und Rhythmus³, S. 93; O. Böckel, Deutsche Volkslieder aus Oberhessen. Marburg 1885, S. CXXIII ff.

¹⁷ Arbeit und Rhythmus³, S. 94.

¹⁸ Ebda, S. 92.

¹⁹ Ebda, S. 87.

²⁰ A. a. O., S. 88—95.

²¹ S. 261; K. Bücher, S. 48, nach A. Reifferscheidt, Westfälische Volkslieder in Wort und Weise. Heilbronn 1879, S. 188.

²² K. Bücher, S. 307, 371, nach Hammershaimb's, Faeroesk Anthologie, Bd. 1. Kopenhagen 1890, S. 42 f.; Z. d. Ver. f. Volksk. 3 (1895), S. 292.

sammenkünfte auf dem Dorfe der sittliche Charakter der ländlichen Spinnstuben verschiedene, meist ungünstige Beurteilung in den letzten Jahrhunderten gefunden. Die nächtlichen Zusammenkünfte von Angehörigen verschiedener Geschlechter und Alter, von Burschen und Mädchen, von Ledigen und Verheirateten mögen in verschiedenen Gegenden verschiedene Gefahren mit sich gebracht haben. Geistliche, und nach dem Stand der archivalischen Quellen noch mehr weltliche Behörden führen fast einen ununterbrochenen Kampf gegen das Unwesen der Kunkelstuben, in denen sie oft nur offene oder versteckte Gelegenheiten zur Ausübung der Unzucht sehen. Wir wundern uns deshalb nicht, daß fast alle ländlichen „Weistümer“ oder Dorfordnungen auch im heutigen Württemberg Bestimmungen über die Spinnstuben enthalten. Die älteste, die ich auf heimatlichem Boden bis jetzt ausfindig machen konnte, reicht bis in das Jahr 1502 zurück²³. Die Art der behördlichen Regelung der Kunkelstuben und der Bekämpfung ihrer Auswüchse, die bisweilen zum völligen Verbot jeglichen Kunkelstubenwesens führte, soll den Hauptteil dieser Abhandlung bilden, die für sich selber wieder einen nicht unbedeutenden Ausschnitt aus der Kulturgeschichte Schwabens, des alten Herzogtums Württemberg und seiner neuerworbenen schwäbischen und fränkischen Landesteile sowie der schwäbischen Nachbargebiete im heutigen Baden und Bayern bildet.

Mehr als die beiden ersten Eigentümlichkeiten der Kunkelstuben hat die dritte Seite dieser nächtlichen Zusammenkünfte ihren Niederschlag in der Literatur des letzten Jahrhunderts erfahren. Am eingehendsten und zugleich frühesten unter den schwäbischen Germanisten hat wohl Anton Birlinger sich über diese heimatliche Einrichtung geäußert. Der in Wurmlingen bei Rottenburg 1834 geborene Theologe hat vor wie nach seinem Übertritt zum Altkatholizismus als Professor an der Universität in Bonn (1872 bis 1891) sein ganzes Interesse der Erforschung der schwäbischen Mundart und Volkskunde zugewandt, schon seit 1861 in seiner größeren, gemeinsam mit dem Arzt M. R. Buck 1861—64 herausgegebenen Schrift: „Volkstümliches aus Schwaben“ und noch mehr in dem zweibändigen, äußerst wertvollen Sammelwerk: „Aus Schwaben“ (1874)²⁴. In dem 2. Band über „Sitten und Rechtsbräuche“ sammelte Birlinger alles, was er an Bräuchen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Flachs und Hanf in dem schwäbischen Kulturkreis ausfindig machen konnte und widmete in diesem interessanten Kapitel etwa sieben Seiten den Kunkelstuben. Auf das engere Württemberg fällt darin nur eine Stelle über ein Spinnstubenlied aus Betzingen²⁵. Von all den vielen, unten verwerteten Dorfordnungen hat der verdiente Forscher keine einzige beigezogen; nur aus dem angrenzenden Bayrisch-Schwaben bringt er einige ähnliche Verbote von Licht- und Kunkelstuben²⁶.

Vor und nach Birlinger haben einige Beiträge zu diesem schwäbischen

²³ Siehe unten S. 101 f.

²⁴ Vgl. Schwäbischer Merkur 1891, Nr. 119.

²⁵ Aus Schwaben, Bd. 2, S. 358 f.

²⁶ Ebda, S. 356 f.

Brauchtum Karl August Barack²⁷ und Haager²⁸ in Zeitschriften herausgebracht. Unter den vielen, namentlich abergläubischen Gebräuchen seiner schwäbisch-bayrischen Heimat hat der Exbenediktiner Franz Xaver Bronner²⁹ es nicht für unwert gehalten, in seinen dreibändigen Lebenserinnerungen auch der Sitte zu gedenken, wie die Nachbarn mit dem Spinnrocken im Winter nächtlicher Weile in der elterlichen Stube zusammen kamen und hauptsächlich mit abenteuerlichen Erzählungen sich die Zeit verkürzten. Dem benachbarten, zwischen Württemberg und Bayern aufgeteilten Allgäu widmete Karl Reiser in seinen „Sagen, Gebräuchen und Sprichwörtern des Allgäu“³⁰ dankenswerte Beobachtungen auch dieses Brauchs. Der Vertreter der Germanistik an der Universität Tübingen, Hermann Fischer, hat in seinem Schwäbischen Wörterbuch³¹ bei einzelnen Bezeichnungen der Spinnstubenzusammenkünfte manche wertvolle Quellenbelege zur Bestimmung von Inhalt, Alter und Form der schwäbischen Sitte gesammelt.

Die Hauptquelle für meine weiteren Darlegungen bilden die von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte herausgegebenen „Württembergischen Ländlichen Rechtsquellen“, bearbeitet von Archivdirektor Friedrich Wintterlin³². Die dort gefundenen Nachrichten über Kunkelstuben aus dem 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten gelegentliche Erläuterung durch Notizen aus anderen Schriftstücken und Gegenden in und um Württemberg.

So vielfältig das Brauchtum ist, das sich an Spinnen, Weben und verwandte Arbeiten knüpft, so verschiedenartig sind auch die Bezeichnungen für diese nächtlichen Zusammenkünfte zur Pflege der Handarbeit und Unterhaltung. In den verschiedenen Gegenden in und außerhalb Württembergs sind zum Teil nur in älterer Zeit, zum Teil auch bis heutigestags folgende Namen nachweisbar: Spinnstube, Lichtstube, Kunkelstube, -haus, Karz, Lichtkarz, Hostube, Heimgarten, Haielerß (Hoyrless), Rockenstube, Vorsitz, Dorf, Ausselauf.

Der eindeutigste Name, der das Wesen der winterlichen Stubenversammlungen selbst erklärt, jedoch die neben, über oder ohne die Handarbeit üblichen Dinge zu verschweigen scheint, ist „Spinnstube“. Sprachlich und wohl auch sachlich erfreut sich des ältesten schriftlichen Nachweises die Bezeichnung „Hostube“. Die Ableitung dieses dialektisch vielabgewandelten

²⁷ Z. f. dt. Kulturgesch. 4 (1859), S. 36 ff.

²⁸ Vortrag des O.St.anwalts H. in Konstanz über Sitten und Gebräuche am Bodensee, in: Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees 3 (1872), S. 60 f.

²⁹ Leben von ihm selbst erzählt. Bd. 1. Zürich 1795, S. 75 f.

³⁰ Bd. 2 Kempten 1901, S. 326 ff.

³¹ 6 Bde. Tübingen 1904—1936.

³² 2 Bde. Stuttgart 1910—1922; Bd. 1: Die östlichen schwäbischen Landesteile. Bd. 2: Das Remstal, das Land am mittleren Neckar und die Schwäbische Alb. Welch große Bereicherung diese noch nicht abgeschlossene Veröffentlichung auf den ähnlichen Gebieten der Kultur- und Rechtsgeschichte bringt, zeigt ein Vergleich mit der vielbändigen Ausgabe von Weistümern durch Jakob Grimm, der nur in Bd. 6 einige Ehehaften aus dem jetzt württembergischen Teil der Grafschaft Oettingen mitteilte. Vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. Göttingen 1828, S. X. Fr. Wintterlin, Rechtsquellen, Bd. 1, S. 3, Vorrede.

Wortes lautet verschieden; Birlinger³³ führt das Wort zurück auf Hochstube (vgl. Hochzeit); dagegen H. Fischer³⁴ auf Hofstube. Ein Ravensburger Dokument³⁵ vom Jahre 1339 setzt bei Erwähnung von Mißbräuchen geselliger Art Hofstuben und Trinkstuben nebeneinander, ähnlich die von Barack herausgegebene mittelalterliche Dichtung: „Des Teufels Netz“³⁶, wo das „vil in Hostuben machen“ getadelt wird. Um 1500 hören wir in Akten des Klosters Irsee³⁷ bei Kaufbeuren von alten Hofstuben, die abgebrochen und durch neue ersetzt wurden. Die fälschliche Ableitung des mundartlichen Hostuben von Hochstuben findet eine volksetymologische Erklärung in dem schwäbischen Dialektwort „Hoamstube“, in dem wohl das in Bayern häufigere Wort Heimgarten nachklingt³⁸. Nur in einem einzigen Fall konnte ich die merkwürdige Form „Hockstuben“ nachweisen, aus dem Gebiet der Hohenzollernschen, an Württemberg grenzenden Alb³⁹; sie dürfte auf mißverstandener Volksetymologie beruhen. Gleich ähnlichen Ausdrücken hat auch das Wort Hofstube — neben seiner ursprünglichen Bedeutung einer größeren, zahlreiche Insassen fassenden Stube — den Übergang zu dem Kollektivbegriff von in solchem Raum gepflogenen Zusammenkünften zur Unterhaltung oder Arbeit mitgemacht; insbesondere bedeuten sie die abendlichen und nächtlichen, in periodischen Zeiträumen üblichen Versammlungen mit oder ohne gemeinsame Arbeit, Trunk oder Spiel, hauptsächlich im Winter. Wie die Mehrzahl der Bezeichnungen, besonders auch die von Kunkelhaus, Kunkelstube oder Kunkelstubet, dient auch diese nicht nur zur Bezeichnung des Orts der Zusammenkunft oder der Art des Tuns und Treibens darin; sie erhalten auch in einzelnen Gegenden von Württemberg und Bayrisch-Schwaben die Bedeutung der Person, die in die Spinn-, Kunkelstube geht, identisch mit den seltener gebräuchlichen Bezeichnungen „Kunklerin“ oder „Kunkelmadle“⁴⁰.

Der Name Kunkelstube (auch Gunkel- oder Gungelstube) oder Kunkelhaus geht auf ein im schwäbischen, alemannischen Gebiet nachweisbares mittelhochdeutsches Wort zurück: Chunchla, Chunchala, kunkel, wohl aus dem Romanischen entlehnt; im mittelalterlichen Latein lautet es conucla statt colucla, Deminutivum zu dem lateinischen colus = Spinnroken, das in der bayrischen und österreichischen Mundart vorwiegt⁴¹. Die Zimmernsche Chronik⁴² wie die Haller Geschichtsquellen scheinen diese Bezeichnung zu bevorzugen, wie sie auch heute im größeren Teil Württembergs am ge-

³³ Vgl. Aus Schwaben, Bd. 2, S. 354, 357. Volkstümliches aus Schwaben, Bd. 2, S. 53.

³⁴ Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 3, Sp. 1755. ³⁵ Ebd.

³⁶ Vers 2163, s. H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 3, Sp. 1755.

³⁷ Alemannia 11 (1883), S. 244. ³⁸ Vgl. H. Fischer, a. a. O., Bd. 3, Sp. 1756.

³⁹ Verwertet in der Erzählung: Der Rosenpeter von M. Th. Baur, s. Feierabend (Ipfbeilage, Ellwangen) Nr. 291 v. 18. Dez. 1931.

⁴⁰ Aus Nürtingen, Wolfschlügen bei H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 4, Sp. 849.

⁴¹ Fr. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache⁶, Straßburg 1899, S. 231 f.

⁴² 1. Ausg. Bd. 4. Tübingen 1869, S. 316; vgl. Bd. 2, S. 374; Bd. 4, S. 108; Württembergische Geschichtsquellen Bd. 6. Stuttgart 1904, S. 79 u. ö.

bräuchlichsten ist. Am meisten umstritten ist der spezifisch schwäbische Name „Haierleß“ für Kunkelstube. In Mittel- und Ostschwaben ist die nach Form und Schreibart vielfach abgewandelte Bezeichnung noch heute gebräuchlich. Einst wie noch heute will sie jegliche Art von Unterhaltung bedeuten, aber schon im 16. Jahrhundert wird in der Ulmer Gegend⁴³ seine Bedeutung dem von Kunkelhaus gleichgesetzt, Herlaß (Haierloß) wird neben Kunkelhaus und Tanz erwähnt. Den schon von Birlinger⁴⁴ erörterten möglichen Zusammenhang mit Leis = Gesang, Tanz, sucht H. Fischer⁴⁵ näher zu begründen mit einem aus Böhmes Geschichte des Tanzes entnommenen Hinweis auf eine Stelle bei Geiler von Kaisersberg (Heyerless und Gerleyß). Auf die ursprüngliche Bezeichnung von Tanzlustbarkeit folgte im Lauf der Zeit die Abschwächung und Umdeutung auf jegliche Unterhaltung, wie man noch heute in der Gegend von Gmünd, Ellwangen, Neresheim u. a. das Wort gebraucht.⁴⁶ So konnte denn das Glossarium Germanicum medii aevi von Scherz-Oberlin⁴⁷ feststellen: „Hodie Suevis Hoyerles conventus, concursatio, potissimum serotina, vespertina“. Trotzdem bleibt einst wie heute noch die von dem Tübinger Germanisten Fischer festgestellte „etymologische oder lautliche Unsicherheit“. Auch im Donaugebiet um Ulm und Lauingen herum hat das seltsame Wort mit seiner umstrittenen Herkunft jene engere und weitere Bedeutung; in einer Lauinger Predigt aus dem 16. Jahrhundert wird Haierleß mit Spazieren oder Gassenstehen, aber auch mit Tanzen und Singen gleichgesetzt⁴⁸.

Zu den ältesten literarisch nachweisbaren Bezeichnungen der abendlichen Zusammenkünfte auf dem Lande gehört das Wort Heimgarten. Es hat freilich auch nach Zeit und Landschaft das Geschick anderer Ausdrücke teilen müssen und bald die Einschränkung auf die Lichtstubenarbeit, bald die Erweiterung auf jegliche Art gemeinsamer Unterhaltung erfahren. Keine der vielen anderen Kunkelstubenbezeichnungen kann sich einer solch alten literarischen Bezeugung erfreuen, die eine Glosse aus dem 13. Jahrhundert, vor nicht zu langer Zeit bekannt geworden⁴⁹, dem schönen deutschen Worte Heimgarten widmet: „Compitum est locus, ubi rustici diebus festivis conveniunt ad jocandum, vulgariter dicitur Heimgarten“. Im Ries und in angrenzenden Teilen von Bayrisch-Schwaben bezeichnete man bis vor kurzem mit

⁴³ Aus Württemberg. Vierteljahrshefte 9 (1900), S. 210, bei H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Bd. 3, Sp. 1343. Nach Fischer ebda, Sp. 1344 ist die Annahme von Derminutivbildung abzulehnen (Ob F. an das im Schwäbischen beliebte „Hairle“ für „Herr“, im Sinne von geistlicher Herr denkt?). Andere Beispiele und Belege bei A. Birlinger, Aus Schwaben, Bd. 2, S. 354 f. ⁴⁴ Aus Schwaben, Bd. 2, S. 356.

⁴⁵ Schwäb. Wörterbuch, Bd. 3, Sp. 1344; F. M. Böhme, Geschichte des Tanzes in Deutschland. Bd. 1. Leipzig 1886, S. 102; Ch. Schmidt, Historisches Wörterbuch der elsässischen Mundart. Straßburg 1901, S. 167.

⁴⁶ Vgl. Beschreibung des Oberamts Neresheim. Stuttgart 1872, S. 81 („Hoirlesgesellschaft“); Beschreibung des Oberamts Ellwangen. Stuttgart 1886, S. 170.

⁴⁷ S. 668, zitiert bei H. Fischer, a. a. O., Bd. 3, Sp. 1345.

⁴⁸ A. Birlinger, Aus Schwaben, Bd. 2, S. 355.

⁴⁹ Z. f. dt. Wortforschung 5 (1905), S. 5 (mitgeteilt von Alfred Holder, Mittelhochdeutsche Glossen, ebda, S. 1—22); H. Fischer, a. a. O., Bd. 3, Sp. 1345.

„Heimgarten“ nicht nur die Spinnarbeit in den Kunkelstuben, sondern auch jede Unterhaltung auf dem Weg, ja sogar das Reden schlechthin, wie Birlinger⁵⁰ aus Kindermund zu berichten weiß: in der Kirche hat der Pfarrer „ghoimgartet“. Ältere wie neuere Germanisten halten die Ableitung des anheimelnden Wortes (von Garten oder Gaden, Heim oder Hain?) für strittig⁵¹. Sogar der Tod spricht in einem Totentanz vom Jahre 1627 vom „Heimgart gehen“⁵². Von den Unterhaltungen der Heimgartenleute erzählt der Allgäuer Dichter Peter Dörfler⁵³ in einem seiner Jugenderinnerungsbücher.

Seltener ist die Benennung „Rockenstube“. „Rockenlicht“ im Sinne von Kunkelstube verbietet ein Deutschordensstatut von Lauchheim zu Beginn des 18. Jahrhunderts⁵⁴. In Schwaben und Südwestdeutschland hat das romanische „Kunkel“ das mittelhochdeutsche „Rocken“ verdrängt⁵⁵, und so ist auch der Ausdruck Rockenstube in Schriftquellen wie in der Umgangssprache viel seltener anzutreffen. August Gerlach, der frühere Lauchheimer Arzt und Heimatforscher, kann die Bezeichnung „Rockenlicht“ im Sinne von Kunkelstube nur von Hühlen OA. Neresheim als noch heute gebräuchlich nachweisen, ebenso ein andermal die Erwähnung von Gunkel- oder Roggenstuben⁵⁶.

Den Hauptnachdruck auf den Lichtverbrauch legen die in älteren Gesichtsbüchern nachweisbaren Ausdrücke wie Karz, Lichtka(e)rz, Nachtkarz. Die abendlichen Zusammenkünfte zum Spinnen und Spielen bezeichnet man in einzelnen Gebieten Altwürttembergs noch im letzten Jahrhundert mit dem kurzen Wort „Karz“⁵⁷. Wie der Volksschriftsteller Ludwig Aurbacher⁵⁸ dieses vom Gebrauch des Kerzenlichts in den Spinnstuben abgeleitete Kurzwort, so verwertet Eduard Mörike⁵⁹ in seinem „Hutzelmännchen“ den volleren Ausdruck. „Lichtkerz“ (auch Lichtkarz) im Sinne von Kunkel- oder Lichtstube werden wir in verschiedenen, unten verwerteten ländlichen Rechtsquellen aus dem 16. und 17. Jahrhundert gebraucht finden.

Merkwürdig ist die Nebenbedeutung des Wortes „Dorf“, die dasselbe in den fränkischen Oberämtern Crailsheim und Künzelsau im Sinne von Kun-

⁵⁰ Aus Schwaben, Bd. 2, S. 353.

⁵¹ H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Bd. 3, Sp. 1369 f.; A. Birlinger, Aus Schwaben, Bd. 2, S. 354; K. Reiser, Allgäu, Bd. 2, S. 234, 350; M. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch. 1. Leipzig 1872, S. 1219.

⁵² A. Birlinger, Schwäbisch-Augsburgisches Wörterbuch. München 1864, S. 216.

⁵³ Als Mutter noch lebte. Freiburg i. Br. o. J., S. 102, 191 f.

⁵⁴ H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Bd. 5, Sp. 382.

⁵⁵ F. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache¹¹. Berlin, Leipzig, 1930—34, S. 319.

⁵⁶ Beiträge zur Lauchheim-Kapfenburger Geschichte. 4. Ellwangen 1910, S. 11; 9, 1912, S. 11; Ders., Chronik von Lauchheim. Ellwangen 1907, S. 226.

⁵⁷ Vgl. H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch s. v. Lichtkarz, Bd. 4, Sp. 1223; Karz ebda, Sp. 243 (aus Wäschenbeuren, auf d. Fildern, Nürtingen, Tübingen), siehe F. K. F. Fulda, Versuch einer allgemeinen teutschen Idiotikensammlung. Berlin, Stettin, S. 189; P. W. G. Hausleutner, Schwäbisches Archiv 1 (1790), S. 332.

⁵⁸ Volksbüchlein, Bd. 1, S. 7.

⁵⁹ S. 29; nach H. Fischer, a. a. O., Bd. 4, Sp. 1223.

kelstube erhalten hat⁶⁰. Auch hier wird der Ort des Gemeinschaftslebens mit einer besonderen Art gemeinsamer Arbeit und Erholung gleichgesetzt. Ebenfalls nur im Fränkischen, wie es scheint, lebt die gleiche Nebenbedeutung des seit dem 16. Jahrhundert bezeugten Wortes „Vorsitz“ oder „Vorsätz, Vorsetz“⁶¹ weiter, neben den älteren Bezeichnungen wie Lichtkarz, Lichtstube. Ein fränkischer Dialektdichter, Schrader, hat in seinem Gedichtbuch: „Aus 'm scheine Hohelohe“⁶² dem mundartlichen Ausdruck „eine nette Vorsitz“ literarische Verewigung verliehen.

Endlich erscheint unter den in Württemberg in alter und neuer Zeit nachweisbaren Bezeichnungen der seltsame Ausdruck „Ausselaufen oder Auslauf“, d. h. das Fortgehen zum Besuch der abendlichen Lustbarkeiten, eingeschränkt schließlich auf den Besuch der Lichtstuben⁶³. Neben dem Hauptwort und Zeitwort für diese Tätigkeit ist sogar das Eigenschaftswort „Außeläufisch“ in die Literatur des 19. Jahrhunderts eingegangen, ersteres Wort z. B. in Aurbachers Volksbüchlein, letzteres in G. F. Wagners Handstreich⁶⁴.

II.

Welch bedeutsame Rolle das Lichtstubenwesen bei unseren Vorfahren gespielt haben muß, geht aus den zahlreichen Verordnungen hauptsächlich weltlicher Behörden hervor, die für diese Einrichtung Vorsorge treffen zu müssen glaubten. Die früheste Erwähnung solcher Regelung im Gebiet des heutigen Württemberg scheint von Kloster Adelberg ausgegangen zu sein. Auf den Höhen des schwäbischen Schurwalds war am Ende des 12. Jahrhunderts von einem staufischen Dienstmann das Prämonstratenserchorherrenstift gegründet, 1181 von Kaiser Friedrich Barbarossa bestätigt worden. Auf verschiedene Oberämter verteilte sich der Besitz dieses im heutigen Kreis Schorndorf liegenden, unter Herzog Ulrich nach 1534 aufgehobenen Klosters; im Laufe der Jahrhunderte umfaßte er schließlich 10 Dörfer und 19 Weiler. Wenige Jahrzehnte vor der Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg erließ der Abt Leonhard Dürr im Jahr 1502 eine Gerichtsordnung, die der spätere Jurist und Konvertit Christoph Besold in

⁶⁰ H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Bd. 2, Sp. 273; Beschreibung des Oberamts Künzelsau. Stuttgart 1883, S. 115, 143; Beschreibung des Oberamts Crailsheim. Stuttgart 1884, S. 42. Als „alemannisch Ueblich“ erwähnt A. Birlinger, Aus Schwaben, Bd. 2, S. 354 nebenbei „z'Dorf gehen“ als Parallele zu Heimgarten. F. J. Stalder, Versuch eines schweizerischen Idioticon. Bd. 1. Aarau 1813, S. 290 scheint dafür zu sprechen.

⁶¹ H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Bd. 2, Sp. 1671 f. ⁶² S. 109.

⁶³ Beschreibung des Oberamts Hall. Stuttgart 1847, S. 49 u. ö.; E. Meier, Deutsche Sagen, Sitten und Gebräuche aus Schwaben. Stuttgart 1852, S. 163; Orts-geschichtliche Literatur wie Halm, Skizzen aus dem Frankenland, S. 83 und Eyth, Chronik von Hohebach (Kreis Künzelsau), S. 325 erwähnt H. Fischer, Bd. 2, Sp. 1673.

⁶⁴ L. Aurbacher, Bd. 1, S. 149; Bd. 3, S. 6; G. F. Wagner, S. 97. vgl. H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 484, 516. Als Wurmlinger Besonderheit nur kennt und nennt A. Birlinger, Aus Schwaben, Bd. 2, S. 353 f. die Parallele zu Heimgartengehen das Ausselaufen und erklärt es sprachlich = auss hin laufen, schon im Mittelalter bei alemannischen und bayrischen Schriftstellern nachweisbar nach M. Lexers Handwörterbuch, Bd. 1, S. 1219.

seinen Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in Ducatu Württembergico sitorum (Tubingiae 1636) allein überliefert. Dieses kulturgeschichtlich bedeutsame Schriftstück bestimmt im 61. und 67. Punkt⁶⁵:

„Item die bey nächtlicher weil ufruehren machten oder ungeschicklichkeiten uf der gassen brauchten mit schreien, singen, pleren oder in ander weg, sollen das biesen mit einem großen frevel; item es soll auch ein jeder, wo er solch ufrüerer hörte, bey nächtlicher weyle namblich bey seim verpflichtet zuelaufen und vernemen, doch mit gewarsame, was das sey, und alsdann, so es ein büberey ist, dieselbigen mit samt andern nachbauren, die die er macht hat auf den ayd zu nemmen, von stund an dem oberambtman anzubringen gefenglich, derselbig hat alsdan macht mit ime peinlich oder burgerlich zue handeln.“

„Item welche auch ohn erlaubnuss ein kōrz- oder gunckelstuben halten bey nächtlicher weyle, soll das büessen mit einem mittel frevel.“

Als Strafen sind hier Poenen wie für „große Frevel“ angesetzt. Nach anderen Dorfordnungen werden auch Strafen für Kunkelstubenauswüchse wie für mittlere und kleinere Frevel angesetzt. Große Poenen belaufen sich zwischen 1 und 10 Gulden. In der Zwiefalter Ordnung vom Jahre 1479⁶⁶ wird ein großer „frevell“ mit 3 Pfund Heller, ein kleiner Frevel mit 8 Schilling Heller bestraft; die Strafe für einen mittleren Frevel ist hier nicht angegeben.

Während im altwürttembergischen Gebiet die Bezeichnung Koerz oder Gunckelstube zu Beginn des 16. Jahrhunderts als gleichbedeutend gebraucht wird, begegnet uns im oberen Donaugebiet in der nächst ältesten Verordnung die Bezeichnung Lichtstube. Die Benediktiner-Abtei Zwiefalten, 1089 von dem Grafen von Achalm gestiftet, von Hirsau aus besiedelt, 1802 säkularisiert, besaß große Gebiete in den heutigen Oberämtern Münsingen, Riedlingen und Ehingen, im ganzen 23 Dörfer. Während nun das Weistum vom Jahre 1479, von Abt Georg erlassen und von Abt Sebastian (1514—1538) erweitert, noch keine Erwähnung der Kunkelstuben, wohl aber anderen Brauchtums enthält, berichtet das „Vogtbuch“ von ca. 1568, aufgezeichnet unter Abt Johann Langer (1557—1577), davon; der 29. Abschnitt handelt von „der liechtstuben“⁶⁷. Der ursprüngliche Text der Handschrift des Stuttgarter Staatsarchivs ist jedoch an dieser Stelle ausgetilgt. Die alte Fassung enthielt jedenfalls kein ausdrückliches Verbot, ähnlich wie das Weistum der Abtei Adelberg die Abhaltung der Lichtstuben von besonderer Erlaubnis abhängig gemacht hatte. Von anderer Hand, die auch sonst etwa ums Jahr 1600 Nachträge in der Handschrift anbrachte, wurde dann an dieser Stelle ein wohl unbedingtes Verbot der Lichtstuben eingetragen⁶⁸.

Nur ein einziges Mal in den von Winterlin herausgegebenen 2 Bänden „Ländlicher Rechtsquellen“ aus Württemberg begegnet uns der Ausdruck Heimgarten für die nächtlichen Zusammenkünfte in der Spinnstube. Für die kleine Herrschaft Frankenhofen (Kreis Ehingen), die von den Freiherrn von Gundelfingen-Steußlingen im 13. Jahrhundert an das Zisterzien-

⁶⁵ Fr. Winterlin, Rechtsquellen, Bd. 2, S. 17.

⁶⁶ Ebda, S. 671.

⁶⁷ Ebda, S. 695.

⁶⁸ Note 1 in Fr. Winterlins Ausgabe, S. 695.

serkloster Salem (Salmansweiler, Kreis Pfullendorf) kam, wurde 1527 eine Ordnung erlassen „Gebot und Verbot“, ergänzt im Jahre 1571 anlässlich einer Neuaufzeichnung für das „Gericht Frankenhofen“. Im 2. Punkt⁶⁹ spricht diese von dem „besten klaid“, das ein „Gotzhausmann zu Hochzeiten, zue Haimgarten und zu kierchen getragen hat“; dieses soll bei Todesfall an den „Keller“ (Oekonom, Klosterverwalter) des Stifts fallen. Es ist also ohne jedes Verbot die Sitte der Lichtstuben erwähnt. Zur Zeit des Bauernkriegs hören wir die Klage aus dem Munde der damals zur Reichsstadt Ulm gehörigen Bewohner von Leipheim und Günzburg, es werde ihnen von Seiten der reichsstädtischen Herrschaft oder des Stadtmagistrats „kein Kirchweihgehen, kein Hochzeiten, den Frauen kein Hayerloßsätzen erlaubt“⁷⁰. Eine Ulmer Verordnung vom Jahr 1535 verbietet Kunkelhäuser, Herlaßen und Tanzen⁷¹.

Ein anderer reichsstädtischer Rat, der von G m ü n d⁷², forderte im Jahre 1531 diejenigen, welche Kunkellicht haben wollten, auf, keinen Gesellen oder Ehehalten mehr einzulassen. Hier ist also der Ausdruck „Kunkellicht“, ähnlich wie oben „Rockenlicht“ oder „Lichtkarz“ im Sinne von Lichtstube gebraucht.

Immer mehr nehmen die Stimmen zu, die seit dem 16. Jahrhundert das Kunkelstubenwesen einschränken, beaufsichtigen und verpoenen. So wurden in M e ß k i r c h⁷³, das damals dem Grafen von Zimmern unterstand, in einer nicht genau datierten Verordnung des 16. Jahrhunderts die Hostuben als „unerlich und untugenlich verpoent“. Ebenda war es im 16. Jahrhundert verboten, unkeusche Weiber zu Hochzeiten oder Hofstuben zu berufen oder zu laden⁷⁴. Nicht weniger bedenklich muß der Ruf des Hostubenwesens in jener Zeit gestanden haben, da 1522 in R a v e n s b u r g⁷⁵ den städtischen Hochwächtern und Bläsern verboten wurde, ohne Erlaubnis des Rats bei Hochzeiten oder Hostuben zu pfeifen.

Während die Z i m m e r n s c h e Chronik⁷⁶ vom Zeitvertreib mit „ehrlichen Frawen“ in den Kunkelstuben erzählt, deutet eine der A u g s b u r g e r Stadtchroniken⁷⁷ die Kehrseite an, wenn sie von einem Doktor berichtet, dem man „zu ainem sollichen Gunkelhaus verholffen“. Die H a l l e r Chronik Wid-

⁶⁹ Rechtsquellen, Bd. 2, S. 744.

⁷⁰ H. Greiner, Ulm und Umgebung im Bauernkrieg. Ulm 1900, S. 62, 85. L. Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben. Tübingen 1876, S. 85. H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch. Bd. 3, Sp. 1344. Th. Knapp, Ges. Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902, S. 263.

⁷¹ Württemberg. Vierteljahrshefte 9 (1886), S. 210.

⁷² Ebda., 7 (1883), S. 10.

⁷³ Alemannia 15 (1887), S. 88.

⁷⁴ J. G. Eben, Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg. Bd. 2. Ravensburg 1835, S. 46.

⁷⁵ Mitteilungen aus dem Fürstenbergischen Archiv, 2. Tübingen 1902, S. 392; vgl. ebda, 2, S. 7; die Bezeichnung Kunkelstube mit der schwäbischen Ablautung für Heiligenberg und Pfullendorf bezeugt H. Fischer, a. a. O., Bd. 4, Sp. 849.

⁷⁶ 1. Ausg. 4, S. 316.

⁷⁷ Die Croniken der deutschen Städte, Bd. 25 (Augsburg, Bd. 5). Leipzig 1896, S. 54.

manns⁷⁸ läßt als Hauptbesuchern der Kunkelhäuser den „Baurenmägden“ den Vortritt. Es mag wohl Verwunderung erregen, selbst in der Zeit der Renaissance, wenn wir von „Herkules im Kunkelhaus“ hören; es verbindet sich sogar der Humanismus des 16. Jahrhunderts mit der altdeutschen Auffassung volkstümlicher Einrichtungen. Philipp Hainhofer⁷⁹ von Augsburg gebraucht den Vergleich zwischen der germanischen Spinnstube und der griechischen Heroensage, dabei will er offenbar auf das Gemälde von Lukas Cranach anspielen, der den Herkules im „Kunkelhaus unter den Frauenzimmern dargestellt“ habe. Gemeint ist zweifellos das Gemälde des sächsischen Hofmalers der Reformationszeit, das den griechischen Heros in Gesellschaft der Omphale am Spinnrocken mit drei Spinnerinnen darstellt, eines der typischen Cranachschen mythologischen Bilder. Ernstliches Einschreiten gegen die mit verschiedenen Namen und mehrfachen Ablautungen (besonders dem mundartlichen Haierleß, Harloß u. a.) bezeichneten Kunkelhäuser wird ferner aus Ulm⁸⁰ berichtet; wie 1525 ist auch 1535 und noch 1563 vom Rat der Reichsstadt eine Verordnung ausgegeben worden. Nach der 2. Verordnung soll „ein ernstlich Einsehen geschehen“ gegen allerlei Mißbräuche in den Spinnstuben. Einzelne Städte scheinen solche Verordnungen für ihr Stadt- und Landgebiet einander nachgebildet zu haben, wie wir später solche Entlehnung auch bei kleineren Standesherrschaften beobachten können. Ravensburg und Meßkirch⁸¹, auch Überlingen, dessen Stadtrecht aus dem 16. Jahrhundert ähnliche Verordnungen enthält⁸², liegen in dieser Reihe.

Eine Eigentümlichkeit aus dem herzoglichen Württemberg überliefert uns eine Kirchendienerordnung aus dem 16. Jahrhundert. Unter Herzog Ludwig wurde im Jahre 1578 den württembergischen Kirchendienern verboten, „Weiber und Töchter in Vorsitz gehen“ zu lassen⁸³. Denselben oben kurz erwähnten Ausdruck, der noch heute im Hohenlohischen und im westlichen Teil Nordschwabens gebräuchlich ist, finden wir fast gleichzeitig in Widmanns Hallischer Chronik⁸⁴ bezeugt, darin ist „Kunkelhaus“ und „Vorsetzt“ einander gleichgestellt.

⁷⁸ Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 6, S. 79; (Widmann) Faust. P. Leu, S. 971, vgl. H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Bd. 4, Sp. 847.

⁷⁹ Z. d. hist. Ver. f. Schwaben-Neuburg 8 (1881), S. 30.

⁸⁰ Württemberg. Vierteljahrshefte 9 (1886), S. 210; H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Bd. 3, Sp. 1343; I. Ch. Schmid, Schwäbisches Wörterbuch mit etymologischen und historischen Anmerkungen. Stuttgart 1831, S. 284. Völlige Abschaffung der Kunkelhäuser schlägt im gleichen Jahr der Ulmer Rat vor; nach Württemberg. Vierteljahrshefte 9 (1886), S. 206.

⁸¹ Siehe oben Anm. 73.

⁸² Ueberlinger Stadtrecht, hrsg. v. Fritz Geier (Schwäbische Rechte, 2). Heidelberg 1908, S. 189.

⁸³ A. L. Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze. Bd. 8. Stuttgart, Tübingen 1834, S. 398. Vgl. auch desselben nur im 1. Bd. veröffentlichte Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte, mit historisch-kritischen Anmerkungen begleitet. Tübingen 1834.

⁸⁴ Nach Cod. Hist. Fol. Landesbibliothek Stuttgart 147, S. 70. H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch. Bd. 2, Sp. 1671 f. Vgl. auch Chronik des 17. Jahrhunderts, Landesbibliothek Stuttgart, Cod. Hist. 663, S. 104.

Um dieselbe Zeit entstand in dem teils ellwangischen, teils herzoglich-württembergischen Oberkochen eine Gemeindeordnung, die durch Zusammenwirken der katholischen fürstpropstlichen Regierung von Ellwangen (Amt Kochenburg) und der protestantischen Landesbehörde als Nachfolgerin des aufgehobenen Zisterzienserklosters Königsbronn 1578 zustande kam⁸⁵. Wir lesen dort ein striktes Verbot der Kunkelstuben. „Zum 12. sollen auch hiemit alle zusammenschlupfen, sonderlich bey der nacht, die kunkelstuben, die knecht zun mägden und mädg zun knechten zue gehen, alleß verboten und abgestriekt sein“.

Ganz unter ellwangischer Herrschaft stand seit dem 16. Jahrhundert das früher aholfingische stattliche Dorf **U n t e r k o c h e n**, das überragt von der einstigen Kochenburg, Sitz eines ellwangischen Oberamts war. Im Namen des Fürstpropstes Wolfgang wurde 1584 eine Gemeindeordnung⁸⁶ erlassen, die jedjährlich an S. Johannes-Evangelistentag öffentlich vor der ganzen Gemeinde verlesen wurde. Im 30. Punkt werden alle möglichen Arten nächtlichen Unfugs verboten, darunter auch die einander gleichgestellten „Hay-erliß- und Kungelhäuser“. „Item es soll auch bey nechtlicher weil die gassen verboten sein, sich niemands lassen finden noch begreifen nach 8 uren one liecht und rechtmäßige ursachen, soll auch schreien, jauxschen, schweren und alle andere leichtfertige wort und werck verboten sein, auch die nechtliche hayerliß- und kungelhäußer, bey straff der herschaft“.

Fast gleichzeitig mit den fürstpropstlich-ellwangischen Ordnungen über das Lichtstubenwesen haben auch rein weltliche Herrschaften Einschränkungen oder Verbote erlassen. Freiherr Hans Veit von **W e r n a u**, aus einem alten, nach der Burg in der Gemeinde Erbach (Kreis Ehingen) sich nennenden Geschlecht, ließ im Jahre 1587 eine Vogtgerichtsordnung ausgeben, die für die Dörfer **P f a u h a u s e n** (Kreis Eßlingen), Unterboihingen (Kreis Nürtingen) und Bieringen (Kreis Horb) Geltung haben sollte⁸⁷. Nach einer handschriftlichen Notiz enthält die in Punkt 4 gegebene Satzung einzelne Besonderheiten, die mehr auf die Bearbeitung des Flachses und des Gespinstes als zugleich auch auf die Sittenpolizei in den Kunkelstuben sich zu beziehen scheint. „Abends nach dem Ave Maria und morgens vor demselbigen sol niemands brechen in den eltern oder sonsten nahe bei den heüßern und keinerlei werk sol in die stuben kommen, den das an die kunkel gelegt ist, alles bei pöen fünf schilling“.

Nicht von der geistlichen Herrschaft, der Propstei des Chorhernstifts **W i e s e n s t e i g**, sondern von der weltlichen Herrschaft, die mit dem Städtchen und etlichen Dörfern im Filstal die letzten Besitzungen der einst mächtigen Grafschaft Helfenstein ausmachte bis zum Aussterben des Geschlechts (1627), wurde unter Graf **R u d o l f** von **H e l f e n s t e i n**, Freiherr zu Gundelfingen, für die Untertanen im Jahre 1587 eine sehr umfangreiche Vogteigerichtsordnung erlassen⁸⁸. Im 34. Abschnitt „allerlei gemeine Arti-

⁸⁵ Fr. Wintterlin, Rechtsquellen, Bd. 1, S. 409.

⁸⁶ Ebda, S. 404.

⁸⁷ Ebda, Bd. 2, S. 292.

⁸⁸ Ebda, S. 661.

culi“ ist Punkt 18 den Kunkelstuben, hier Lichtstuben genannt, gewidmet. Es ist die ausführlichste von allen älteren und jüngeren Verfügungen über diesen Volksbrauch; sie enthält allerlei Sondergut, Bestimmungen vom Geist sittlichen, auch sozialen Empfindens inspiriert. Es sollen zwar die bisher wohl im allgemeinen gestatteten Lichtstuben künftig hin ganz abgeschafft werden, es wird aber doch Rücksicht auf die armen Leute genommen, die die Mittel zu den Kosten der Beleuchtung nicht aufbringen können. Solchen wird das Zusammenkommen in den Spinnstuben nicht verboten, aber zur Verhütung der üblichen Mißbräuche ein besonderes Haus in einem Flecken vom Gericht angewiesen. Die Aufsicht wird 2 ehrbaren Männern übertragen, die für Einhaltung guter Ordnung verantwortlich sind. Jungen Gesellen oder anderen Mannspersonen soll der Eintritt nicht gestattet sein. Für Übertretung dieser Bestimmung haften die „Hausleute“ mit Strafen von einem Pfund und 5 Schilling.

„Item die liechtstuben sollen furohin abgeschafft werden, doch wa etwan arme weiber uß ermanglung der liechter mit unserem erlauben zusamengohn wolten, solle in einem flecken ein hauß oder zum mehrsten zwei nach größe desselbigen von einem gericht erwöhlt und zwen erbare männer dazu verordnet werden, die vleißige achtung darauf geben sollen, das in solchen liechtstuben gute ordnung und bescheidenheit gehalten, also das kein manßperson oder junger gesell darinn geduldet wurde und meniglich sich gestracks usser solcher liechtstuben anheimisch verfüegen solle, dann wa die haußleüth solche manspersonen einziehen oder gedulden wurden, die sollen jederzeit umb 1 fl 5 ß gestraft, darob auch ernstlich gehalten solle werden.“

Ebenfalls eine weltliche Herrschaft ist es, die im gleichen Jahre 1587 in Herrlingen (Krs. Blaubeuren) die Kunkelstuben für alle Zeit verboten hat⁸⁹. Für das ehemalige Reichslehen, das im 15. Jahrhundert an die Herrn von Bernhausen kam, erließ der Vogt eine Gerichtsordnung, die im 71. Punkt über „Gunggelhäußer und haimliche Conventicula“ verfügte, ebenso in der 1725 erneuerten alten Ordnung. Köstlich ist die nur hier angebrachte genaue Begriffsbestimmung der mit Kunkelhaus bezeichneten Zusammenkünfte. Das strikte Verbot wird nur gelockert durch den Hinweis auf die etwaige Erlaubnis der Herrschaft, ein Zusatz, der vielleicht erst bei der Neuordnung im 18. Jahrhundert angefügt wurde. Besondere Strafen in Geld und Gefängnis mit Fasten werden verhängt für Übertretungen und zwar sowohl gegen den den Unterschlupf gewährenden Hausvater als auch für die stubenbesuchenden Buben und Mädchen.

„Gunggelhäußer und haimliche conventicula.“

„Die gunggelhäußer, wo nemblichen die junge bursch beederlei geschlechts zusammenlaufen und vihle muethwillige leichtfertigkeiten mit underlaufen, sollen vor alzeit verbothen sein, es gebe dan gnädige herrschaft solche zu halten gnädige erlaubnus, und solle der haußvater wo selbes gunggelhauß gehalten wirdt, per 1 fl. 30 kr. die bueben aber 2 tag mit wasser und broth im thurm und die mädlein mit der geigen abgestraft werden.“

„Es sollen keine heimbliche zusammenkünften, verdächtige conventicula und rotierungen in denen underthanen häußern niemalen angestellt, widrigenfalls selbige als

⁸⁹ Ebda, S. 917.

aufrehrerische und rebellische underthanen an guet und bluete malefizisch sollen abgestraft werden“.

Das Strafmittel der Geige wird in den Weistürmern nur selten angedroht, in unseren württembergischen Dorfordnungen außer diesem Fall nur noch 5 mal⁹⁰.

Daß im Lauf des 16. Jahrhunderts die Bekämpfung des Kunkelstubenwesens immer häufiger und heftiger zu werden scheint, mögen noch einige zerstreute archivalische Akten aus Bayern und Württemberg beweisen. Wie die *Zimmernsche Chronik*⁹¹ ein andermal den Gunkel- oder Lichtstuben am Zeug flickt, sie hätten „viel gefertß gehapt“, so gibt ihnen ein fürstenbergischer Erlaß für Meßkirch im Jahre 1583 sogar das Prädikat „unerbar“; ähnlich verfährt dieselbe Herrschaft in der Baar noch 100 Jahre später anno 1687⁹². Anton Birlinger bringt aus dem Lauinger Archiv wenigstens diese 2 Belege aus dem Jahre 1573 und 1585 in folgendem Wortlaut. „Ernstlich aber befeißten sich unter den Predigten, öffentlichen spazierens, hayrlosens, Jubilierens und schandtlichen Gesang oder Saitenspiel“ usw. — „Umb des heilwärtigen gemainen gebetts und daraus fließender zeitlicher und ewiger Nutzbarkeit willen fleißig und andächtiglich besuchen und sich an ärgerlichem spazieren, hayerlosen und dergleichen mehr deufelischen Abhaltungen nit betreten laßen wollen.“⁹³

Ob der schwäbische Forscher⁹⁴ mit dem Verbot der Kunkelhäuser im Jahr 1599 in Gundelfingen das Dorf im Lautertal (Kreis Münsingen) mit seinen 2 Burgen, der Heimat der adeligen Gundelfinger, meint oder das Städtchen im heutigen Bayrisch-Schwaben, ist wegen Fehlens jeglichen literarischen Belegs nicht zu entscheiden.

Eine Dorfordnung für das zum Gebiet der Reichsstadt Gmünd größtenteils gehörende Dorf *Lautern* am Fuß des Rosensteins (Kreis Gmünd) schließt das 1. Jahrhundert des in württembergischen Archivalien bezeugten Kampfes gegen die Kunkelstuben ab. Im Jahre 1599 aufgezeichnet, enthält die Dorfordnung im Original des Staatsarchivs Stuttgart (Abtlg. Gmünder Stadtarchiv)⁹⁵ 11 Folioblätter; darunter betrifft der 18. Punkt „Lichtstuben, auch fluochen und schweren“, und merkwürdigerweise der nächste 19. „Hanf und flachs dörren in den Stuben“.

„Zum achtzehenden sollen hinfüro die jungen gesellen und weibspersonen in den lichtstuben sich in aller gebür verhalten, daß ein gmaind irethalben ohnclagbar bleiben möge, dann wa sie sich nit hielten, so solle inen solche lichtstuben uff guetachten des schulthaißen und der vierleuth genzlich verpotten werden, zu deme so sollen sich auch gedachte gesellen in dem heimgehen bei nächtlicher weil des überflüssig schreien, gottstestern, fluchen und schwerens und sonderlich an feurnächten enthalten, sich dessen entäußern, dann wa einer oder mehr darüber betreten, der oder die sollen von der gemeind ain jeder um fünf batzen oder da sich die Sachen gefehrlich erfindet, von den oberkaiten an leib oder guet höchlich gestraft werden.“

⁹⁰ Ebda, Bd. 1, S. 158 Z. 38; S. 538 Z. 19; Bd. 2, S. 814 Z. 31; S. 849 Z. 35; S. 918 Z. 35. ⁹¹ Bd. 2, S. 374, vgl. Bd. 4, S. 118 (1. Ausg.).

⁹² *Alemannia* 15 (1887), S. 88; Mitteilungen aus Fürstenberg. Archiv 2, S. 393. Siehe oben S. 103. ⁹³ Aus Schwaben, Bd. 2, S. 355. ⁹⁴ Ebda, S. 357.

⁹⁵ Fr. Wintterlin, Rechtsquellen, Bd. 1, S. 554.

Diese Verordnung nimmt eine merkwürdige Mittelstellung ein zwischen den bisherigen Zulassungen und Verboten in den verschiedenen Gegenden, Herrschaften und Zeitabschnitten, die wir bisher verfolgt haben. Grundsätzlich erlaubt die Lauterner Dorfordnung von der Hand des Gmünder Stadtmagistrats die Einrichtung der Lichtstuben; sie ermahnt nur die jungen Manns- und Weibspersonen zum gebührligen Verhalten in- und außerhalb derselben. Bei ungebührlichem Benehmen kann ihnen von dem Schultheiß und den „Viererleuten“ der Besuch der Spinnstuben verboten werden. Fluchen und anderer Unfug, besonders an den „Feuernächten“, d. h. wohl nicht an den auf die Feiertage folgenden Nächten, sondern eher an den Vorabenden von Sonnenwendtagen (Johannesfeuer), wird mit Geldstrafen belegt, in der ersten Dorfordnung von 1599 mit nur 5 Batzen, dagegen in der 1683 erneuerten Ordnung sogar mit 5 Reichstalern.

Das benachbarte Dorf Essingen (Krs. Aalen), im Besitz der Freiherrn von Wöllwarth, erhielt von der Herrschaft im Jahre 1554 eine „Wöllwarthische polizei- und Dorfordnung“, die 1649 erneuert wurde. In diesen beiden älteren Fassungen wird zwar der Name Licht- oder Kunkelstube nicht gebraucht, wohl aber werden diese und ähnliche nächtliche Zusammenkünfte verboten und mit Geldstrafen belegt⁹⁶.

„Item wo verdächtige, mäuchlerische zusammenkünften, schlupf- und huerenwinkl, nächtlich zusammenschliepfen, über zeit sich erregete, soll ein jeder, der es weiß, verbunden sein, gehöriger ortes anzuzeigen, darmit die interessenten gebührende straff geben und hieraus dem wachßenden unheyl vorgebeugt werde, nemblich fünf gulden, und wo ein haußvater solchen auftritt in seinem hauß wissentlich leiden thete, der solle in doppelte straff gefallen sein.“

Ausdrücklich dagegen nennt die Kunkelstuben eine andere Essinger Dorfordnung, die nach dem Herausgeber Winterlin⁹⁷ ca. 1710 erlassen wurde und sicher eine Erweiterung der älteren darstellt. Die ausführliche Behandlung des Gegenstandes in diesem Weistum, das ich des sachlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs gleich hier einzureihen für angezeigt halte, bietet rechtliches und kulturhistorisches Interesse.

„Von kunkelstuben.“

„Ingleichen und zum vierden [wollen wir] die kunkelstuben, worinnen ebenmäßig allerley bieberey und unzucht getrieben wird, dergestalt abgeschafft und verbotten haben, daß ob etwa einer oder der andere um ersparung der lichter eine kunkelstuben annehmen und halten wollte, er zuvor darumen bey der obrigkeit gebührend anhalten, und so alsdann dieselbe erlaubt, keine männer, viel weniger knecht oder buben, dabey nicht gestatten; es solle auch ein jeder hausvatter oder mutter nicht zusehen oder gestatten, daß knecht oder mägdl, auch ihre Söhne, so tag als nachts und auch zu anderen zeiten, ihre sonderbare heimliche zusammenkünften und schlupfwinkel, woraus gar nichts guts erfolgt, haben, bey ohnnachlässiger obrigkeitlicher straff.“

Hier wird also das Halten von Kunkelstuben abhängig gemacht von der Erlaubnis der Herrschaft. Der soziale Gesichtspunkt der „Ersparung der Lichter“ ist besonders beachtenswert. Die Dorfordnung verpflichtet die El-

⁹⁶ Ebda, S. 515.

⁹⁷ Ebda, S. 525.

tern, auf die Töchter acht zu haben, und verbietet den Männern, Knechten und Buben die Teilnahme an den Lichtstuben. Als Geldstrafe wird in der von Sebastian von Wöllwarth († 1754) für das benachbarte Dorf Lauterburg erlassenen, gleichlautenden Ordnung sogar die Summe von 5 Gulden festgesetzt.

In derselben Gegend sind für Dörfer, die zum Gebiet der Reichsstadt Gmünd gehörten, ebenfalls im Laufe des 17. Jahrhunderts Dorfordnungen erlassen worden, die ähnlichen Geist atmen. Im Jahre 1615 erhielt Mögglingen⁹⁸ eine Gemeindeordnung, die teilweise fast wörtlich mit der 1599 für das benachbarte Lautern erlassenen übereinstimmt. Derselbe Wortlaut wiederholt sich mit geringen Abweichungen in der 1654 für Mutlangen (Krs. Gmünd) erlassenen Dorfordnung; hier werden indes die Lichtstuben nur bei Ungebührlichkeiten verboten⁹⁹.

Wie in Niederschwaben und am Nordabhang der schwäbischen Alb mehrere Herrschaftsgebiete eine fast übereinstimmende Behandlung der Kunkelstuben aufweisen, so treffen wir auch auf der Hochfläche und am Südabhang derselben ähnliche Verordnungen betreffs der abendlichen Spinnstuben. Noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden in Justingen (Krs. Münsingen), einer reichslehnbaren Herrschaft, die im 16. Jahrhundert in den Besitz der Herrn von Freyberg kam, im Jahre 1510 Vogtgerichtsartikel von Hans Kaspar von Bubenhofen erlassen; diese wurden im Jahre 1614 unter Georg Ludwig von Freyberg erneuert und vermehrt. Der 81. Punkt des „Neuen Vogtbuchs“¹⁰⁰ betrifft die „Gunckelheuß“.

„Niemandz von manßpersonen soll nachts in die gunckelheuß geen bei straf ains jeden überfahrens zehen schilling heller. Es soll auch niemand in seinem hauß ainig gunckelhauß halten, darinn er ainig manspersonen gedulde noch einlaße, bei straff des thurms nach gefallen der herrschaft. Dessgleichen soll sich auch keiner außerhalb ehehafter ursachen und geschäft nach neun uhren zue nacht uff der gassen finden laßen bei straff zehen schilling heller.“

Nach dieser Justinger Ordnung sind also die Kunkelstuben im allgemeinen geduldet, nur ist den Mannspersonen ihr Besuch verboten. Sowohl die ungesetzlichen Besucher als auch die „Hausleute“, die solche in die Kunkelstuben einlassen, werden bestraft, hier sogar mit Gefängnis im Turm.

Etwas ausführlicher behandelt das Lichtstubenwesen die benachbarte Herrschaft Großengstingen. Großengstingen im Kreis Reutlingen, schon frühe Besitztum des Bistums Chur, wurde mit den umliegenden Ortschaften von adeligen Lehensvögten verwaltet. Diese stammten aus den Geschlechtern derer von Engstingen, Lichtenstein (bekannt durch Hauffs Roman vom Herzog Ulrich auf der Burg Lichtenstein über Honau), dann von Neuhausen; im Anfang des 18. Jahrhunderts kam das Gebiet an Kloster Zwiefalten. In dem „Vogtgerichtsbuch“¹⁰¹, das im Jahr 1658 vom Churischen Oberamtmanne Baltasar von Schönberg und dem Vogteigericht erlassen wurde, ist insbesondere das verderbliche Spielen ausführlich behandelt und unter hohen Strafen

⁹⁸ Ebda, S. 570.

⁹⁹ Ebda, S. 642 ff., 647.

¹⁰⁰ Fr. Wintterlin, Rechtsquellen, Bd. 2, S. 597. ¹⁰¹ Ebda, Bd. 2, S. 485 ff.

verboten. Als besondere Gelegenheit, der „männiglich unverborgten in letzter Zeit ausgebreiteten Spielsucht zu frönen“, werden die Kunkelstuben besprochen; besonders wird die Anzeigepflicht der Eltern betont. „Nachdem auch alt und jung in gunckelstuben und andern Orten sich spilens gebrauchen, zum wenigsten bis zum höchsten, so sie von ihren eltern sehen und wahrnehmen, ist unser gnedigen obrigkeit gebott, welches soliches erfahren, dasselbige anzuzeigen bei obgemelter straff“¹⁰².

Die große, im Druck 43 Seiten umfassende Großengstinger Vogtgerichtsordnung kommt noch einmal bei einer Zusammenstellung von „gemeine articul“, auf deren Beobachtung jeder Vogt, Amtmann, Gerichtsverwandte ihr besonderes Augenmerk richten sollen, unter Nr. 50¹⁰³ auf Kunkelstuben zu sprechen; sie verbietet nur den Männern ledigen und verheirateten Standes, die Lichtstuben zu besuchen oder die Frauen und Jungfrauen auf dem Heimweg zu begleiten, was die Ursache vieler Frevel sei.

„Alsdann biß daher auch in kunkelstuben zusammen kommen, so der obrigkeit zuwider, deßhalb unsers gnedigen fürsten und herren befehl, daß kein eheman noch lediger gesell hinfüro in kunkelstuben, da frauen und jungfrauen zusammen kommen, verfügen oder in derselbigen frauen oder jungfrauen haimbgehen, die gassen erwarten und alßdan solche heimbegleiteten solle, wie vilmahls geschehen, darauß dan alle leichtfertigkeit und hurerei entstanden, bei straff 5 ℓ hlr. (= Pfund Heller).

Von der Hochfläche der schwäbischen Alb steigen wir über deren Südabhang hinab zum Donautal. Am linken Donauufer liegen die Dörfer Nasgenstadt und Berkach im Oberamt Ehingen. Aus dem Besitz der Grafen von Berg (Geschlecht der Mutter des Mystikers Heinrich Suso) kamen Nasgenstadt und Berkach über Kloster Heggbach in den Besitz des Spitals der damals vorderösterreichischen Stadt Ehingen. Der Magistrat erließ im Jahre 1695 eine neue „Gerichts- und Policeiordnung“¹⁰⁴, die 2 Paragraphen über die Kunkelhäuser enthält und Strafen für Besuch von Mannspersonen und die Einlassung durch Haushalter verhängt. Das Halten von Kunkelstuben von Manns- oder Weibspersonen wird von der Erlaubnis der Obrigkeit abhängig gemacht. Das Übertreten der Gebote wird mit Geldstrafen hier geahndet.

„Von kungelhäuser.“

27. „Niemand von mannßpersohnen soll fürohin nachts in die kungelhäuser gehen, bei straff eines jeden überfahrers 2 ℓ hlr (= Pfund Heller); welcher dann also das kungelhauß helt, der soll kein mannßpersohn unerlaubt einlassen bei straff 3 ℓ hlr.; deßgleichen sollen alle spillhäuser, waß nit offenlich in der tafern oder wirthshaus beschicht höher nit dann umb 1 kr. zue spielen bei straff 1 ℓ hlr.

28. Item soll niemand von mann- und weibßpersohnen hinfüro zu nacht ohnverlaubt der herrschaft und obrigkeit kungelhäuser halten bei straff 2 ℓ hlr., solle ein specification der personen eingegeben werden, auf das sie keine andere mehr besuchen mögen.“

Donauabwärts am südlichen Abhang des Hochsträß, südwestlich von Ulm, liegt das Dorf Einsingen, wo Kloster Urspring, dann auch die Reichsstadt Ulm Gerichtsbarkeit erwarb und beide Obrigkeiten, die Benediktiner-Äbtissin und der reichsstädtische Magistrat, den Gerichtsstab gemeinsam

¹⁰² Ebda, S. 485.

¹⁰³ Ebda, S. 501.

¹⁰⁴ Ebda, S. 814.

führten. Im Jahr 1613 wurde aus den älteren Satzungen mit Gutheißung sämtlicher Herrschaften durch Baltasar Hafner, kaiserlichen Notar und Bürger der Stadt Ulm, eine neue „Polizei- oder allgemeine Dorfordnung“ aufgerichtet¹⁰⁵. Unter den vielen Artikeln und längeren Kapiteln über „Unbeschaidenheit und Unzucht“ wird als eine der Gelegenheiten zu diesem Laster auch die Einrichtung der Gunkelhäuser oder Lichtstuben im 73. Artikel bezeichnet:

„Welcher sich nächtlicher Weil mit boldern und schreien unbeschaiden erzaigt, auch andere unzucht zum örgernuß der jugend begehrt oder sich vilfaltig übertrinkt, in voller weiß ungebürlich erweißt, wie auch vor und in den gunkelhäusern oder liechtstuben, welcher die ledigen gesellen und knecht bei straf aines guldens gar müeßig gehn sollen, wider zucht und erbarkeit verhellte, der oder die sollen nach befindung deß verbrechens auch der herrschaft ermeßigung unnachleßlich gestraft werden.“

Weiter südlich im Gebiet des heutigen Oberschwaben unterstanden dem Grafen von Königsegg-Aulendorf einige Dörfer in den heutigen Oberämtern Waldsee und Saulgau. Nach Akten im gräflichen Archiv Aulendorf wird im Jahre 1682 berichtet von „jungen medlen und pursten, so bei ihnen zu Gunkelstuben gewesen . . . und verdeckt tänz angestellt“; ebenso ist 1683 von „Hospite oder Kunkelstuben“ die Rede. Auch im Jahre 1693 wird von Gungelstuben erzählt, von welchen man solche unziemliche Sachen gehört habe. Im Jahr 1693 laufen nach Aulendorfer-Königseggwaldischen Archivalien Klagen über „Kunkelstube“ ein, „alda Gastereien gehalten würden“¹⁰⁶.

Zwischen Alb und Filstal verteilt lagen die kleinen ritterschaftlichen Besitzungen, die teils am Anfang des 17., teils am Ende des 18. Jahrhunderts eine Dorfordnung erhielten, Buttenhausen im Lautertal, südlich von Münsingen, und Jebenhausen (Krs. Göppingen). Nach wiederholtem Wechsel der Ortsherren (Freyberg im 14. Jahrhundert; Freiherrn von Gemmingen seit 1569), kam der Besitz 1782 an Philipp Friedrich Reichsfreiherr von Liebenstein. Vermutlich stammen die Satzungen¹⁰⁷ über die Gunkelstuben wie noch einige andere Bestimmungen ihrem wesentlichen Inhalt nach aus der älteren „Ruggerichtsordnung“, ebenso wohl auch der nur ein einziges Mal gebrauchte Ausdruck „Lichtkärzen“ für Lichtstuben. Nur scheinen diese Bestimmungen dem Geist der Zeit entsprechend gemildert. Verboten wird nur Unordnung und Ausdehnung über die erlaubte Zeit hinaus; worin „die empfindliche Strafe“ für den die Ordnung übertretenden Hausvater besteht, wird nur angedeutet.

¹⁰⁵ Ebda, S. 471—518, 849.

¹⁰⁶ Verzeichnet bei H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Bd. 4, Sp. 848 f. Vgl. ebda zum Jahr 1593 von „Gungelstuben, wo man solches gehört habe“.

¹⁰⁷ Nach der einzigen Quelle, dem Abdruck der „von der Gemmingischen Herrschaft in den Jahren 1601 und 1738 errichteten, von dem itzigen Ortsherrn . . . 1788 erneuerten und verbesserten . . . Dorf- Ruggerichtsordnung“ in Maders reichsritterschaftlichem Magazin 11 (1789), 6, S. 489—585 hrsg. von Fr. Wintterlin, Rechtsquellen Bd. 2, S. 520.

„In den lichtkärzen solle keine unordnung mit ärgerlichem gespräch, absingung schändlicher Lieder, oder auch mit trinken, spielen, verbotenen zusammenkünften, auch kein aufenthalt über die erlaubte zeit gestattet oder widrigen falls die hausväter empfindlich gestraft werden.“

Auf dem Schurwald, südwestlich von Schorndorf war das Dorf **Aichelberg** als ellwängisches Lehen in den Besitz der protestantischen Freiherrn von Holz zu Alfdorf gekommen. Im Anfang des 17. Jahrhunderts erließ die neue Herrschaft einen „Laster- und Ruezettel“¹⁰⁸, aufgezeichnet im Jahr 1611. Im Abschnitt VI. wird unter dem Kapitel vom „Ehebruch und Kuppeln“ als Ordnung, „worauf die Untertanen acht haben und auch wie und was sie dem Vogt vermöge der Ordnung anzubringen und rügen schuldig seien“, im 4. Punkt auch auf die Kunkelhäuser verwiesen¹⁰⁹. „Item da jemand zu winterzeiten die jungen gesellen kärzen mit oder ohne die spielleuth uffenthalten würde“. Voraus geht als Punkt 3., der wohl im Zusammenhang damit steht: „Item da junge leuth heimlichen zusammenschlupfen und ohnzucht triben, die soll ein jeder anzeigen, umb durch rechte poenitz von abzutreiben“. Entsprechend der hier üblichen Formulierung werden am Schluß nur Strafen über das Nichtanzeigen der gerügten Mißbräuche angekündigt, „an Leib oder Gütern“.

Fast gleichzeitig wurde in einem anderen kleinen ritterschaftlichen Territorium Mittelschwabens, in **Neuhausen** auf den Fildern (Krs. Eßlingen), von den katholisch gebliebenen Ortsadeligen, Hans Eytel und seinen Brüdern Max und Philipp Freiherrn von Neuhausen, die alte Vogtgerichtsordnung „von neuem revidiret und nach Gelegenheit vermehrt u. verbeßert“¹¹⁰. Punkt 32 handelt von den Kunkelhäusern. Das Halten solcher ist nicht verboten, wohl aber der Eintritt „von Mannspersonen in der Nacht; die Strafe beträgt für „Überfahrer“ 10 Schilling Heller.

„Von kunkelheüßer. Und nachdem in den kunkelheüßern bißhero viel ungebührliche sachen fürgangen, alßo [soll] hinfürter niemand von manspersohnen nachts in die kunkelheüßer gehen bei straff jedes überfahrens 10 B hlr.“ (= 10 Schilling Heller)¹¹¹.

Eine Seitenlinie der Freiherrn von Neuhausen war in **Öffingen** und **Hofen** am Neckar begütert; die Herrschaft ging im Jahre 1618 an das Domkapitel in Augsburg über. Nach der Einleitung der neuen Dorfordnung¹¹² übergaben die Verkäufer Max, Kaspar und Hans Reinhardt von Neuhausen auch die bisherigen Verordnungen dem neuen Besitzer mit allen Statuten und Gerechtigkeiten. Der Grundstock der Öffinger Dorfordnung dürfte also wohl noch dem 16. Jahrhundert angehören, aber gerade diese älteren Bestandteile fehlen in dem Manuskript der Öffinger Gemeinderegistratur, einer Handschrift des 16. Jahrhunderts¹¹³, das ohne die ersten 18 Seiten überliefert ist. Der 4. Abschnitt der 1618 datierten „Vogtordnung“ handelt „von unehelichen oder unehrbarn Beiwohnungen und deren Straffen“. Auf einem angehefteten Zettel, der von der Hand des Schreibers der ganzen Handschrift stammt und hier nachgetragen, an dieser Stelle eingewiesen ist, ist von den

¹⁰⁸ Ebda, S. 200. ¹⁰⁹ Ebda, S. 202. ¹¹⁰ Ebda, S. 260—82. ¹¹¹ Ebda, S. 272.

¹¹² Fr. Wintterlin, Rechtsquellen, Bd. 2, S. 209 ff. ¹¹³ Ebda, S. 214.

Kunkelhäusern die Rede; so lautet der ganze hierher gehörige Abschnitt, wie folgt:

„Dieweiln uns von Gott dem allmächtigen bevohlen, auch sonst erbar, dapfer und redlich ist, daz wir keiner schanden pflegen oder undereinander üppiglich leben sollen, demnach so bevehlen und ordnen wir, daz neimand zue Öffingen beieinander ohnehrllich sitzen noch wonen, vil weniger jemens dem andern sein weib, kinder und gesund violiern, schänden, schmähen, beleidigen noch andern hierzue hülf erzeigen sollen bei straf zwainzig guldin. Es sollen auch in den gunggelheusern und anderen orthen alle schandliche, schambare und ärgerliche wort, gesang und werk verboten sein und die junge leuth, so heimblicher weiß unehr miteinander getriben, mit ungnaden ernstlich gestraft werden.“

Die alte bäuerliche Sitte, abendlich gemeinsame Spinnstuben zu besuchen, meint jedenfalls ein Erlaß der herzoglich württembergischen Regierung vom Jahr 1617, den Ch. F. Sattler in seiner Geschichte Württembergs unter den Herzogen¹¹⁴ aufgenommen hat. Statt des echt schwäbischen Ausdrucks „Hayerleß“ ist hier der seltener bezeugte „Auslaufen“ gebraucht, der auch 1687 in ähnlichem Zusammenhang wiederkehrt: „Vagiern und auslaufen auf Kyrchweihen und Tentz“¹¹⁵. Von Mißbräuchen in Kunkelhäusern oder Rockenstuben spricht eine Verordnung für das Herzogtum Württemberg vom Jahre 1652¹¹⁶. Ein strenges Verbot der Spinnstuben, die hier „Lichtkärtzen“ genannt werden, enthält eine altwürttembergische Verordnung vom Jahr 1626¹¹⁷. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts begegnet uns im Nordosten des heutigen Landes Württemberg noch einmal eine Regelung des Lichtstubenwesens. Auf der Hochfläche des Kochertals liegt der Stammsitz des Grafen Adelmann von Adelmansfelden, das Dorf Adelmansfelden (Krs. Aalen). Das Gebiet dieser Herrschaft hat im Lauf der Jahrhunderte oft seinen Besitzer gewechselt. Im Jahre 1680 wurde eine „Polizei- und Dorfordnung“ erlassen durch die damaligen Besitzer des Dorfes Johann Veit, Philipp Gottfried und Ernst Albrecht, „Gevettere, alle von Vohenstein zu Adelmansfelden“. Diese wenden sich in der sehr umfangreichen Dorfordnung¹¹⁸ unter anderem auch gegen „Kunkelstuben bei der nacht“.

Nach der Erwähnung früherer vergeblicher Verbote, die wohl noch unter den katholisch gebliebenen Herrschaften erfolgt waren, führen die protestantisch gewordenen Vohensteiner eine interessante Begründung ihres Verbots an und weisen auf die verschiedenen Mißbräuche dieser Zusammenkünfte hin, die hier mit dem merkwürdigen Ausdruck „Kugelführen“¹¹⁹ bezeichnet werden. Mit Gefängnisstrafen werden nicht bloß die Besucher, sondern auch die Wirte der verbotenen Kunkelstuben geahndet.

¹¹⁴ Bd. 6, S. 1769, Beil. 119; H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 484.

¹¹⁵ A. L. Reyscher, Gesetze, Bd. 8, S. 460.

¹¹⁶ Ebda, Bd. 13, S. 118; H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Bd. 4, Sp. 847; Bd. 5, Sp. 382.

¹¹⁷ A. L. Reyscher, Gesetze, Bd. 12, S. 957; H. Fischer, a. a. O., Bd. 4, Sp. 1223. ¹¹⁸ Fr. Wintterlin, Rechtsquellen, Bd. 1, S. 463—482.

¹¹⁹ Das nur hier gebrauchte, im Wortindex bei Fr. Wintterlin, Bd. 1, S. 876 übersehene, auch im 2. Bd. ganz fehlende Wort hat Kluge's Etymol. Wörterbuch nicht, wohl aber H. Fischer unter „Gugelfuhr“ in seinem Schwäb. Wörterbuch, Bd. 3, Sp. 906 f. aufgenommen und erklärt (Gugel = Mönchskappe).

„Wir haben zwar auch vor diesem die licht- oder kunkelstuben (weilen in solchen nichts als unnützlich geschwätz und andern kugelfuhren geübt werden) ernstlich verbiethen lassen, welches aber biß anhero bei etlichen nicht in acht genommen worden, derowegen wir solche kunkel- oder lichtstuben hiermit abermalen und dergestalten verboten haben wollen, daß welcher fürhin einen annehmen und diejenige, so hier eingehen werden, der wirth und die gäst ein tag und nacht mit der gefängnis gestraft werden sollen.“¹²⁰

Ein Statut der Gemeinde Giengen an der Brenz, einer protestantischen Reichsstadt, tritt, wie selten nachweisbar, im Jahr 1654 auch gegen den Mißbrauch der Spinnstuben in kirchlicher Hinsicht auf und verbietet ausdrücklich, „unter der Predigt soll sich niemand in Wirthshäusern, auf den Gassen und öffentlichen Plätzen oder Hayerloßen betreten laßen“¹²¹

Daß sich nach der sittlichen Verwirrung, die vor, während und nach dem Dreißigjährigen Krieg in allen Kreisen des Volkes verbreitet war, auch von kirchlicher Seite gegen die auch in den Spinnstuben herrschende Verwilderung der Sitten in Wort und Schrift eingeschritten wurde, kann uns nicht verwundern. Ein interessantes Zeugnis dafür ist das Erbauungsbuch, das Pfarrer Gaißer an der Wallfahrtskirche U. L. Frau Tann bei Wangen (im Allgäu) unter dem Titel „Arche Noe's“ in Dillingen 1693 herausgegeben hat:

„Ein gar böse Gelegenheit ist in solche Gungelstuben, wo die junge Bursch allein zusammenkommet, unzüchtig redet, singet, springet, scherzet, betastet, sich begeben.“ — „Weil der Teufel bei den Tänzen und andern Kunkelstuben, wo die christliche Ehrbarkeit verjagt wird, sich oft einfindet.“¹²²

Das Pfarrarchiv von Sigertshofen in Bayrisch-Schwaben bewahrt eine solche Gunkelstubenordnung auf, die am 19. Dezember 1700 aufgezeichnet worden ist¹²³. Hier sind die Spinnstuben ausdrücklich gestattet und zwar getrennt bei Tag und Nacht und abgeteilt für Ältere und Jüngere, Töchter und Mägde; für Buben sind besondere Stuben eingerichtet. Übertretungen der Ordnung werden ebenso mit Geld bestraft wie die besonders verbotene Ehrabschneidung.

„Die Gungelhäuser sind bei Tag und Nacht abgeteilt. Es gab große Gunkelstuben und mindere für Töchter und Mägde, die getrennt sein müßten. Die kleinen Mägdelein mögen bei Haus bleiben. Die Buben sollen in ihre Gunkelhäuser gehen und nicht zu den Mägden, sondern ihnen ausweichen. Übertretung kostet 30, Ehrabschneidung daselbst 55 kr.“

Aus dem 1. Jahrzehnt des Dreißigjährigen Krieges hören wir die Stimme eines Pfarrers von Depshofen bei Augsburg, der am 6. November 1625 seiner kirchlichen Oberbehörde meldet: „In den Gungelhäusern gibt es jetztund bei nächstlicherweil große Unzucht under den jungen Leuten; hilft auch kein Vermanung. Wann ain priester oder Pfarrer etwas sagt, so will

¹²⁰ Fr. Wintterlin, a. a. O., S. 476 f.

¹²¹ Nach J. Ch. Schmid, Schwäb. Wörterbuch, S. 284 bei A. Birlinger, Aus Schwaben, Bd. 2, S. 355.

¹²² S. 218, 506; siehe A. Birlinger, Aus Schwaben, Bd. 2, S. 357.

¹²³ Nach seinem Augsburger Wörterbuch von A. Birlinger aufgenommen in Aus Schwaben, Bd. 2, S. 356, offenbar leider nicht im Wortlaut.

man ihn todt haben und geschieht uns dadur aller Despekt und böse schmacheden; ist auch Heillosigkeit der weltlichen Oberkeit schuldig“¹²⁴.

Am ausführlichsten scheint wohl der christliche Unterricht über die Gefahren der „Gunckel- oder Liechtstuben“ zu sein, den Anton Birlinger aus einem leider nicht näher bibliographisch beschriebenen „alten alemannischen Gebet- und Erbauungsbüchlein“ von der Wende des 17. zum 18. Jahrhundert ausgezogen hat¹²⁵.

Das Büchlein erörtert in der Art von Christenlehrunterricht über die „Zusammenkunften oder Lustbarkeiten in denen Gunckel- oder Liechtstuben“ die Umstände, unter welchen sie namentlich den jüngeren Mädchen Gefahren bringen. Man erwäge, wer da zusammen komme, wo, und was da getrieben werde. Die nächste Gelegenheit zur Sünde, besonders der Unzucht, bringe der Umgang mit „verdorbenen, verbuhten, verschreyten, übel erzogenen“ Töchtern und Mägden. Der Verfasser nennt solche „Rollerinen, denen das vätterliche Haus zu eng, die vätterliche Zucht unleydendlich“ geworden. Der 2. Grund sei der schlechte Charakter der Hausleute, die Gungelhäuser halten; solche kommen nur in den „aller schlechtesten, oft liederlichsten Häusern“ vor. Der 3. Grund sei das üble Treiben in solchen Stuben, besonders Ehrabschneiden, Gesang von Buhlliedern, Spott auf Religion und Sittlichkeit, unehrbare Tänze, schmutzige Reden vom anderen Geschlecht und von Eheleuten. Der Verfasser vergleicht solche Kunkelstuben mit „denen Hexen-Zusammenkunften; ... warlich ein Haus, in welchen ein Gunckelstuben, stehet auf der Höllenblatten.“ Insbesondere wird auch den Eltern und Vorgesetzten ihre Verantwortung für die Jugend ernstlich vorgehalten und vor dem Besuch der Spinnstuben gewarnt. Denn diese seien wie die Erfahrung nur zu viel lehre, „ein Untergang der Jugend, besonders des weiblichen Geschlechts, ein Pest der Unschuld, Verderbung aller guten Sitten, ein Lehrstuhl aller Buhlerinen, ein Feind der Ehrbarkeit, ein Schwind-Gruben aller Laster, des Teuffels liebste Wohnung.“¹²⁶

Auch in den Formularen von Beichtspiegeln kommen zur Erleichterung der Gewissenserforschung Fragen nach dem Besuch und Treiben in den Lichtstuben vor, so heißt ein solcher Punkt in dem Beichtspiegel der „Arche Noe's“: „Ich habe gebulet, ich hab gehostubet, ich hab heimgartet“¹²⁷.

Aus der nächsten Nachbarschaft des früheren Herzogtums Württemberg, der Grafschaft Hohenzollern Hechingen¹²⁸, hören wir im letzten

¹²⁴ Nach Lütolf, Sagen, Bräuche, S. 548, Nr. 514a bei A. Birlinger, Aus Schwaben, Bd. 2, S. 356. Ähnliche Klagen in einem Statut von Thannhausen a. Mindel (undatiert, wohl aus derselben Zeit?) bei A. Birlinger, Aus Schwaben, Bd. 2, S. 356 f.

In der Maria-Schneekapelle in Nassenbeuren steht an der Empore der Spruch:

„die gunckelhäuser seind shuehlen,
wo junge leith lehren bvhlen;
vnd durch buhlen komen so wiet
das sie gar werden hexen liecht“

Die Inschrift entstammt dem 18. Jahrhundert. Die prachtvolle Inschriftenfolge stellt sich als eine Art Volkskatechismus dar. G. Schreiber, Deutschland und Spanien (Forschungen zur Volkskunde, H. 22—24). Düsseldorf 1936, S. 1, 450.

¹²⁵ A. Birlinger, Aus Schwaben, Bd. 2, S. 359—362.

¹²⁶ Ebda, S. 361.

¹²⁷ S. 413; A. Birlinger, a. a. O., S. 354. Ebda, S. 354 eine Stelle aus dem Pfarrbuch von Reinhardtshausen-Waldberg (Stauden bei Augsburg), wo das „Spilen und heimgartengehen“ als Verletzung der Sonntagsheiligung erklärt wird: „Ist aber Sontag und gehöret zur Ehre Gottes und nit zum Müssiggang“.

¹²⁸ Mitteilungen d. Ver. f. Gesch. Hohenzollerns 15 (1881—82), H. 1, 32.

Jahr des Dreißigjährigen Krieges von Brauch und Mißbrauch in Kunkelstuben. Nach diesem Bericht vom Jahre 1648 kamen dort „Weible und Mädle und Nonnen in Kunkelstuben zusammen“. In Baden-Baden hatte am 25. Oktober 1625 der Markgraf Wilhelm von Baden eine Kirchen- und Polizeiordnung für die zur alten Kirche wieder zurückgeführten Ämter Baden, Rastatt, Ettlingen, Bühl und andere erlassen. Neben anderen, meist religiös-kirchlichen Bestimmungen wird als letzter Punkt das Unwesen der Kunkelstuben nebst den verschiedenen anderen Gelegenheiten zur Unzucht behandelt:

„Alle Unßeres Fürstenthumbs Unterthanen und Angehörige, jung und alt, sollen sich der leichtfertigen, unehrlichen Beisitz, auch ärgerlichen Zugangs in Kunkelstuben und anderstwo gänzlich enthalten.“¹²⁹

In einem schwäbischen Grenzgebiet, in Grönenbach bei Memmingen, bezeugt ein Schriftstück vom Jahre 1646 das Treiben in den Hostuben und Kunkelhäusern. Eine Dillinger Verordnung vom Jahr 1611 verbot den Mägden „den Aus- und Einlauf im Pawhoff und Gügelhaus“¹³⁰.

Weit weniger Anstände scheint das Lichtstubenwesen in schwäbischen Gegenden im Lauf des 18. Jahrhunderts geboten zu haben. Zwar dauert die alte Sitte wohl unentwegt weiter, aber die schlimmsten Auswüchse der nächtlichen Zusammenkünfte sind durch die vereinten Bemühungen weltlicher und kirchlicher Obrigkeit beseitigt. Daß dies naturgemäß niemals völlig gelingen konnte, beweisen einige ländliche Rechtsquellen des 18. Jahrhunderts. Aus dem Jahre 1716 stammt die handschriftliche Dorfordnung für Dürnau und Gammelshausen im Oberamt Göppingen, die wohl von dem damaligen „Landesherrn“, einem Grafen von Degenfeld erlassen wurde¹³¹. Zweimal erwähnt dieses neuere Weistum die Kunkelstuben und macht die Abhaltung derselben von der Erlaubnis der Obrigkeit abhängig. In Punkt 53 heißt es: „Es soll auch kein sondere nachtkunkelstuben ohne Vorwissen der obrigkeit gestattet und zugelassen werden“. In dem 72. Artikel¹³² verhängt der Ortsherr über ledige oder verheiratete männliche Besucher von Kunkelstuben bestimmte Geldstrafen; aber auch für das bloße „Stehen und Aufwarten“ vor den Kunkelhäusern werden Geldstrafen ausgesprochen, strengere für den Hausvater, der solche gegen die Verordnung einläßt:

„Welcher ledige gesell oder mann in ein kunkel-hauß gehet oder vor demselbigem bei nacht stehet oder aufwartet, soll selbiger jedesmals umb 30 kr. 5 ß, und der Haußvatter, so sie hinein läßt, umb 1 fl. 10 ß gestraft werden.“

Für die gräflich Adelmanschen Ortschaften Hohenstadt, Schechingen, Leinweiler, Neubronn und Holzhausen, alle im Kreis Aalen, gab der Ortsherr, Wilhelm Freiherr Adelman von Adelmansfelden, eine Dorfordnung

¹²⁹ Auszugsweise mitgeteilt von K. Reinfried, in: Freib. Diöz. Arch. 27 (1899), S. 322 ff., bes. S. 324. Vermutlich bedeutet hier das Wort „Beisitz“ das gleiche wie das oben für württemberg. Franken nachgewiesene „Vorsitz oder Vorsetz“.

¹³⁰ Ersteres nach Sedelmayer, Geschichte von Grönenbach, S. 33 bei H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Bd. 3, Sp. 1755; letzteres ebda, Bd. 4, Sp. 847 aus Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen 21 (1908), S. 21.

¹³¹ Fr. Wintterlin, Rechtsquellen, Bd. 2, S. 357.

¹³² Ebda, S. 359.

heraus betitelt „Gebot und Verbot“. Die Handschrift ist nicht datiert, ihre Entstehung, wird vom Herausgeber, Archivdirektor Friedrich Wintterlin, auf die Zeit um 1700 angesetzt¹³³. Im 12. Artikel dieses Adelmanschen Weistums¹³⁴ werden alle Kunkelstuben im allgemeinen verboten, jedoch wird eine Ausnahme für arme Leute gemacht, die zur Ersparnis von Licht zusammen kommen; die gleiche Ausnahme wird in einer fast gleich lautenden, von der späteren Obrigkeit 1748 erlassenen Dorfordnung gemacht. Um so mehr werden bei dieser Ausnahme die Hausväter zur Verhütung von Unfug und Unsittlichkeit verpflichtet. Hohe Geldstrafen für vorehelichen Konkubinat treffen ein sündiges Paar; und zwar folgt für ihn eine Zulage von 2 Tagen im Turm und für die Gefallene die Geige¹³⁵. Weitere Geldstrafen für ein Hochzeitspaar, das die Sünde verschwiegen hat, werden in diesem ziemlich ausführlichen Artikel verhängt:

„Sollen hiemit alle kunkelstuben, auch allerhand schandliche, unehrbare lieder und unzüchtige reden ernstlich und bey unaußbleiblicher Straff verboten sein. Solte einer oder eins aus ursachen der liechter — oder sonsten eine der gleichen kunkelstuben annehmen, dieselben sollen zuvor bey der obrigkeit hierumb anhalten und auf vergünstigung keineswegs gestatten, das heimbliche zusammenschlupfungen oder andere leichtfertige händel vorgehen, da auch der gleichen erfahren, der hauswürth oder wüthin umb 5 fl. gestraft werden solle. Und da es sich begeben, das sich zwey vor der ehelichung mit einander überseheten, solle jedes 10 fl. zur straff verfallen sein und der gesell zwei tåg im thurm und sye an der geigen abbüßt werden, und da sye solches verschweigen und bey der hochzeit kränz tragen wurden, solle jedes zu den zehn fl. noch umb 5 fl. weiter gestraft werden.“

Für die zum Gebiet der Benediktinerabtei Neresheim gehörenden Härtsfeldldörfer Elchingen, Ebnat, Affalterwang, Groß- und Kleinkuchen und Auernheim erließ die Kanzlei des Reichsstifts Neresheim am 16. Febr. 1766 eine Dorf- und Gemeindeordnung. Hier wird im § 16¹³⁶ über das Verhalten in den Kunkelhäusern nur im allgemeinen geredet und für Übertreter von der Herrschaft eine Strafe verhängt, deren Höhe nicht angegeben wird.

„In den gunkelhäusern sollen sich niemalen ledige personen zweyerley geschlechts zusammen einfinden und die übertreter sowohl als hausväter, welche solches verstaten, nach ermäßigung der herrschaft zur strafe gezogen werden.“

Daß auch noch gegen Ende des Jahrhunderts der Aufklärung die Lichtstuben polizeiliche Anordnungen erforderten, beweist die oben behandelte

¹³³ Ebda, Bd. 1, S. 442.

¹³⁴ Ebda. S. 444 f. In der gleich lautenden Adelmanschen Polizeiordnung von 1748 lautet die Stelle statt des unklaren „ursachen der Liechter“ deutlicher: „sparniß der lichter“. Siehe Fr. Wintterlin, Bd. 1, S. 445, Anm. 1.

¹³⁵ Die in der markgräflich-Badischen Ordnung von 1625, siehe oben Anm. 129, nur für Fluchen angedrohte Strafe wird nur hier für Kunkelstubensünden verhängt, für andere Vergehen auch im Württembergischen mehrmals (RQ 2, 849, 917/8). Altertumsammlungen zeigen auch bei uns vielfach die Werkzeuge dieser öffentlichen Schandstrafe: ein Brett in Form einer Baßgeige mit 3 Löchern für den Hals und die beiden Arme des Delinquenten, der hernach durch die Straßen auf und abgeführt oder am „Bottenstein“ vor der Kirche (Verkündigung der Strafe bzw. der Ursache) an den Pranger gestellt wurde. Das „Geigenstehen“ dauerte in Baden bis 1832. Vgl. E. v. Kü n ß b e r g, Rechtliche Volkskunde, Halle (Saale) 1936, S. 170, Abb. 25.

¹³⁶ Fr. Wintterlin, Rechtsquellen, Bd. 1, S. 244 f.

Buttenhauser Ordnung, die im Jahre 1601 erstmals aufgezeichnet, noch 1788 erneuert wurde¹³⁷; sie lautet ähnlich milde wie die Neresheimer Verordnung vom Jahre 1766. Beide verraten das Gepräge des Zeitgeistes.

Eine „erneuerte und verbesserte Polizeiordnung“ erhielt am 17. August 1747 das Gebiet der Fürstpropstei Ellwangen¹³⁸. Franz Georg, Kurfürst von Trier, verbot darin den Wirtshausbesuch im Sommer nach ½10 Uhr und zur Winterzeit von 9 Uhr ab bei 3 Gulden Strafe. Den Wein-, Bier- und Brantwein-Schankhäusern sind die „Gunkelhäuser“ gleichgesetzt. Außerdem verordnet die neue Polizeiordnung, „auf die gungelhäuser besondere Acht zu haben und unvermerkt Haussuche in denselben vorzunehmen oder wo sonst noch Mannspersonen zusammenkommen.“

An die Fürstpropstei grenzt im Nordosten Schwabens das Deutschordensgebiet der Kommende Kapfenburg. Für die dazu gehörige Stadt am Fuße des Berges Lauchheim (Krs. Ellwangen) wurden im Jahre 1710 Kunkelstuben unter dem Namen „Rockenlichter“ verboten¹³⁹. Der in der benachbarten Reichsstadt Aalen längere Zeit tätige Präzeptor und Journalist Christian Daniel Schubart kommt in seiner Chronik¹⁴⁰ mehrfach auf die Kunkelstuben zu sprechen und scheint sie bisweilen den Weinschenken gleichzustellen. Wie der „württembergische Hofkalender“ von 1790¹⁴¹, nimmt auch das „Journal von und für Deutschland“ im Jahrgang 10 (1786) auf die abendlichen Zusammenkünfte in den Spinnstuben Bezug¹⁴². Nach einer in der Tübinger Universitätsbibliothek aufbewahrten Handschrift vom Jahr 1781¹⁴³ wird die Sitte der Lichtstuben oder Kunkelhäuser in der heute teils württembergischen, teils badischen Baar bezeugt und noch in dieser Spätzeit bekämpft.

Altwürttembergisches Gebiet betreten wir mit dem Neckarstädtchen Besigheim, dessen Chronik die Fortdauer der Kunkelstuben im 18. Jahrhundert unter dem Namen „Lichtkarz“ bezeugt¹⁴⁴. Auf der Balingener Alb müssen die Mißstände ziemlich stark gewesen sein, da eine württembergische Verfügung für Ostdorf (Krs. Balingen) im Jahre 1709 die völlige Abstellung der Gunckelstuben verlangt¹⁴⁵.

Die Reichsstadt Ulm, die schon in früheren Jahrhunderten ziemlich streng gegen das Spinnstubenwesen vorging, verbot im Jahre 1720 den

¹³⁷ Siehe oben S. 111.

¹³⁸ Beschreibung des Oberamts Ellwangen, S. 179.

¹³⁹ A. Gerlach, Chronik von Lauchheim. Geschichte der ehemaligen Deutschordenskommende Kapfenburg. Ellwangen 1907, S. 226. Beiträge S. IX, 6., siehe oben S. 100.

¹⁴⁰ Chronik 1774, S. 545; 1775, S. 807; 1776, S. 25; 1787, S. 186 f.; vgl. H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Bd. 4, Sp. 849.

¹⁴¹ Nr. 12 nach A. Birlinger, Aus Schwaben, Bd. 2, S. 359. ¹⁴² S. 328.

¹⁴³ Nr. 769; vgl. H. Fischer a. a. O., Bd. 4, Sp. 1227. Eine andere strenge Verordnung für die Baar seitens der Grafschaft Fürstenberg von 1746 siehe Alemannia 2 (1872), S. 122 mit interessanter Begriffsbestimmung: „Die sog. Kunkel- und Liechtstuben, wo mehrere Personen beiderley Geschlechts in einem Hause nechtlicher Weyl zusammenkommen, öfters allerhand Zoten und Possen vorbeÿ zugehen pflegen . . ., sollen gänzlich abgestellt werden“.

¹⁴⁴ Siehe Breuning, Altbesigheim, S. 196, nach H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Bd. 4, Sp. 1223.

¹⁴⁵ Schwäb. Albvereinsblätter 22 (1911), S. 349.

Knechten und ledigen Söhnen den Besuch der Kunkelstuben. Dieser Notiz bzw. Jahreszahl fügt der Verfasser dieses Abschnitts der Ulmer Oberamtsbeschreibung merkwürdiger Weise das verschieden auslegbare „schon“ hinzu¹⁴⁶.

Ist auch das Nachlassen oder gar völlige Aufhören der Spinnstuben im heutigen Württemberg für das 19. Jahrhundert durch die verschiedenen ökonomischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse bedingt und ihr Verschwinden in den einzelnen Landschaften oder Ortschaften in früheren oder späteren Abschnitten des letzten Jahrhunderts anzusetzen, so dürfte es kaum eine Pfarrchronik oder Gemeindefregistratur geben, wohl auch kein Verzeichnis von Predigten und Christenlehren (wenn deren Inhalt schriftlich überliefert wäre!), wo nicht in Wort oder Schrift über Mißbräuche in Licht- oder Kunkelstuben geklagt würde. So spät freilich ist wohl für unser ganzes Land keine Verfügung anzutreffen wie die im Nachbarland Bayern 1892 erlassene Verordnung; dort hat noch am 9. Oktober 1892¹⁴⁷ das Bezirksamt Neustadt a. S. die Ortsbehörde von Hollstadt angewiesen, „die sogenannten Licht- und Burschenstuben im Auge zu halten und jede veranlaßte Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sofort zur Anzeige zu bringen.“ In derselben Gegend wurde noch im Jahre 1853 eine Lichtstubenordnung für die Gemeinde Heustreu erlassen, die zwar älteren Vorlagen nach ihrem „religiösen barocken Grundton“ nachgebildet ist und in 24 Artikeln die Pflichten der Mitglieder der Lichtstuben in Güte und Strenge regelt; es ist ein Vertrag zwischen Lichtherrn und Jungburschen¹⁴⁸.

Zum Schluß unserer kulturgeschichtlichen Übersicht über schwäbische Lichtstuben sei noch eine merkwürdige Verkörperung der Spinnstuben in steinernen Denkmälern hervorgehoben. Unter der Masse von sogenannten Kreuzsteinen kenne ich zwei dieser einfachen Monumente, an die sich die Sage von Streit und Tod von Spinnerinnen knüpft. Das eine ist das sog. „Spinnerinnenkreuz“ von Zavelstein¹⁴⁹, auf dem die Jahreszahl 1447 eingehauen und noch heute eine Kunkel mit herabhängenden Spindeln zu sehen ist. Ein seltener Fall ist, daß dieses altehrwürdige Denkmal das Augenmerk des schwäbischen Annalisten Martin Crusius¹⁵⁰ auf sich gezogen hat. Der Sage nach, die wohl durch die Abbildung und ihre als Mordwerkzeuge gedeuteten Instrumente entstanden ist, haben sich an dieser Stelle zwei Spinnerinnen auf dem Heimweg von der Kunkelstube im Streit umgebracht. Ein anderes steinernes Kreuz befindet sich außerhalb Herschfeld bei Neustadt a. S.¹⁵¹; dessen Entstehung führt der Volksmund auf „zwei Spinn-

¹⁴⁶ 1, S. 459 (1897). Ausführlicher in der von D. A. Schultes, (Ulm 1880 f.) herausgegebenen Chronik von Ulm von den Zeiten Karls d. Großen bis auf die Gegenwart, 2, S. 356 ff. Man vergleiche auch das Vorgehen der Württemberg benachbarten Stadt Lindau am Bodensee, die im Jahre 1735 eine Verfügung erließ, wonach „die nächtlich Kunkelstube sollten ganz abgestellt werden“; siehe K. Wolfart, Geschichte der Stadt Lindau. Bd. 1, Abt. 2. Lindau 1909, S. 126.

¹⁴⁷ Bayerischer Heimatschutz 27 (1931), S. 33.

¹⁴⁸ Ebd., 26 (1930), S. 40.

¹⁴⁹ s. A. Nägele, Kreuzsteine in Württemberg, in: Württemberg. Jahrbücher 1913, S. 80, 90, 92, 416.

¹⁵⁰ Annales Suev. III, p. 387.

¹⁵¹ Bayerischer Heimatschutz 27 (1931), S. 32.

mägede zurück, die sich hier nachts mit ihren Rockenstöcken zu tote duellierten“.

Eine ähnliche Sage von der Spinnerin am Kreuz überliefert die Bavaria ¹⁵².

Was ein verdienstvoller Darsteller des Lichtstubenwesens, nicht so sehr des geschichtlichen als des gegenwärtigen bzw. jüngst vergangenen im Gebiet der bayrischen Saale, Richard Reinhart, von der Entwicklung der Kunkelstube im Nachbarland urteilt, kann mit Fug und Recht auch auf unser schwäbisches Kunkelstubenwesen übertragen werden. Er schreibt am Schluß seiner langen Ausführungen in 2 Jahrgängen des Bayerischen Heimat-schutzes ¹⁵³:

„Haben so die Lichtstuben auch im Laufe der Jahrhunderte in Ermangelung jeder straffen, zielbewußten Förderung an manchen Orten öfters den festen Boden verlassen, den ihnen Altväterweisheit und -Fürsorge zugewiesen hatten, so fanden sie sich trotz aller Verfolgung gleich einer ununterbrochenen urgesunden Naturkraft immer wieder selbst zu Recht und sind zu einem wichtigen segensreichen Kulturfaktor geworden. Uraltem Volksgut gewährten sie Obdach und Schutz im Wandel der Zeiten. Um den Rocken rankte sich die Sage; die surrende Spindel maß sich im Wettstreit mit dem Volkslied. Die streng sittlichen Vorschriften beugten den Abenteuerdrang des jungen, unreifen Springinsfeld dem Joche der Unterordnung; sie bändigten sein Triebleben, geboten ihm schärfere Zurückhaltung vor dem andern Geschlechte, förderten seinen Bauernstolz und erzogen ihn zum Geselligkeitsmenschen ¹⁵⁴“.